

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

Gemäß §§ 56, 58 HGO in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung lade ich Sie zu der am

Donnerstag, den 11.12.2025, um 18:00 Uhr,

im **Bürgerhaus Eibelshausen** stattfindenden 28. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Gemeindevorstand und Verbände
 - 3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände
 - 3.2 Fragen und Anregungen
4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Vorlagen des Gemeindevorstandes

5. Wiederwahl eines Mitgliedes für das Ortsgericht Eschenburg II – Wissenbach
6. Friedhofsgebührensatzung
7. Projektskizze SKS fürs Freizeitbad
8. Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026
9. Nachtragshaushalt 2025
10. Haushalt 2026

Anträge / Anfragen der Fraktionen

11. Gemeinsamer Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung

Hans-Otto Hermann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Niederschrift über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeindevertretung Eschenburg am Donnerstag, den 11.12.2025, um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Eibelshausen

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Leo Müller, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Körperschaftsmitglieder.

Er stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit 28 anwesenden Gemeindevertretern fest.

Die Ladung erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2025 und wurde termingerecht zugestellt und veröffentlicht.

Gegen die Tagesordnung und die Ladung wird kein Einwand erhoben

2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Leo Müller überbringt Grüße vom erkrankten Vorsitzenden Hans-Otto Hermann. Er wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

3. Gemeindevorstand und Verbände

3.1 Berichte des Gemeindevorstandes und der Verbände

3.2 Fragen und Anregungen

Bürgermeister Konrad berichtet über die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verbände seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Bericht wurde jedem Körperschaftsmitglied zugeleitet, ferner ist er im Internet nachlesbar.

Hierzu werden keine weiteren Fragen gestellt.

4. Fragen zu den Sitzungen der Ausschüsse

Zu der Sitzung der Gemeindevertretung haben der Kultur- und Sozialausschuss am 02.12.2025, der Bau- und Umweltausschuss am 03.12.2025 und der Haupt- und Finanzausschuss am 20.11., 27.11. und 04.12.2025 getagt. Die Sitzungsprotokolle wurden allen Mitgliedern zugeleitet.

Hierzu werden keine Fragen gestellt.

Vorlagen des Gemeindevorstandes

5. Wiederwahl eines Mitgliedes für das Ortsgericht Eschenburg II - VL-415/2025 Wissenbach

Die Amtszeit von Heinz Rieß, Mitglied des Ortsgerichtes Eschenburg II – Wissenbach, ist im September 2025 abgelaufen. Bisher konnte noch kein neues Mitglied gefunden werden.

Nun hat auch noch der stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Burkhard Waldschmidt mitgeteilt, dass er das Amt nicht weiter ausüben kann.

Nach Rücksprache ist Heinz Rieß bereit, das Amt für weitere 5 Jahre auszuüben.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung, Heinz Rieß für die nächsten 5 Jahre zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Eschenburg II wiederzuwählen und dies auch dem Amtsgericht für die Ernennung vorzuschlagen.

Zum neuen stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher soll Dietrich Sommer ernannt werden. (Wurde mit dem Ortsgerichtsvorsteher Rolf Reeh abgesprochen.)

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Friedhofsgebührensatzung

VL-416/2025

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ist für das Jahr 2026 geändert.

Die Gebührensätze wurden gemäß Haushaltssicherungskonzept neu kalkuliert, um den Kostendeckungsgrad von 100 % für unsere Friedhöfe auch für die Zukunft zu gewährleisten. Auf die Erläuterungen zur Kalkulation wird verwiesen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die dem Original-Protokoll beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Projektskizze SKS (Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten") fürs Freizeitbad

VL-417/2025

Der Vorstand des Zweckverbands „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“ hat am 18.11.2025 beschlossen, als Empfehlung an die Verbandsversammlung und Bitte an die Standortgemeinde Eschenburg, „zusammen mit der Eschenburger Gemeindevertretung eine Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen und alle sonstigen Fördermöglichkeiten nutzen zu wollen.“

Die Frist für die Projektskizze ist am 15.01.2026, wonach sich eine Auswahl der Bewerber anschließt und eine etwaige Förderung beschieden wird. Nachdem der [Haushaltsausschuss des Bundestages am 14.11.2025](#) die Mittel für Sportstätten und Schwimmbäder auf die Beratungsfolge gebracht hat, stehen die Chancen wohl besser als je zuvor, für das Freizeitbad „Panoramablick“ eine Förderung vom Bund zu bekommen. Um diese Möglichkeit zu wahren, muss als erstes eine s. g. „Projektskizze“ eingereicht werden.

Wie die Vorlage aus dem Verband vorsieht, ist sodann eine Sanierungsstrategie zu entwickeln, auf deren Grundlage Bauprogramm, Haushaltsmittel und die einzelnen Sanierungsschritte beraten und beschlossen werden können.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, für den Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“ eine Projektskizze für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ und etwaiger anderer Fördermöglichkeiten einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Eschenburg

VL-418/2025

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2026 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.946.000
	Aufwendungen	3.907.000
	Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	-39.000

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.491.000
	Auszahlungen	-3.212.000
	Zahlungsmittelüberschuss	-279.000
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	720.000
	Auszahlungen	-844.000
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-124.000
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-75.000
	Saldo	-75.000
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	80.000

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigefügte Stellenübersicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Eschenburg.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Nachtragshaushalt 2025

VL-420/2025

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-810.000 €	-45.000 €	-22.190.000 €	-22.955.000 €
die Aufwendungen	280.000 €	125.000 €	23.285.000 €	23.440.000 €
der Saldo			1.095.000 €	485.000 €
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		-70.000 €	-80.000 €	-10.000 €
die Aufwendungen			0 €	0 €
der Saldo			-80.000 €	-10.000 €
b)				
im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	635.000 €		-419.000 €	216.000 €
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	10.000 €		239.500 €	249.500 €
die Auszahlungen	-290.000 €	-87.000 €	-6.114.000 €	-6.317.000 €
der Saldo			-5.874.500 €	-6.067.500 €
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			5.500.000 €	5.500.000 €
die Auszahlungen		-100.000 €	-543.500 €	-443.500 €
der Saldo			4.956.500 €	5.056.500 €
Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 475.000 € aus.				
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 795.000 € aus.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am 11.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2025 mit Anlagen einschließlich der Änderungen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.12.2025.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10. Haushalt 2026

VL-421/2025

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-22.195.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.000.000 €
mit einem Saldo von	2.805.000 €
im außerordentlichen Ergebnis	

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	-10.000 €
mit einem Fehlbedarf von	2.795.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	-2.130.000 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.495.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.650.000 €
mit einem Saldo von	-5.155.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.400.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-640.000 €
mit einem Saldo von	4.760.000 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.525.000 €

festgesetzt.

Ergebnishaushalt:

Ausgleich des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) 2026 – 2029 (§ 92 Abs. 5 Nr. 1)

Ergebnisrücklage (31.12.2024) T€	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€	Summe Fehlbedarfe T€
11.445 €	485 €	2.805 €	3.270 €	3.015 €	3.000 €	12.575 €

Finanzhaushalt:

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für ordentliche Tilgungen von Krediten und Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (§ 92 Abs. 5 Nr. 2)

	2026	2027	2028	2029	Summe
Zahlungsmittelfluss	-2.130.000 €	-2.600.000 €	-2.355.000 €	-2.360.000 €	-9.445.000 €
Tilgung Kredite u. Hessenkasse	-640.000 €	-1.078.000 €	-1.098.000 €	-1.118.000 €	-3.934.000 €
Saldo	-2.770.000 €	-3.678.000 €	-3.453.000 €	-3.478.000 €	-13.379.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 275 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 11.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen §§ 98, 100 HGO und § 12 GemHVO, Deckungsfähigkeit, Stellenplan:

§ 98 II Nr. 3 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Aufwendungen eines Budgets um 10 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 50.000 € beträgt. Die Grenze gilt nicht, wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge, die mit den Mehraufwendungen im direkten Zusammenhang stehen, gedeckt sind. Diese Aufwandspositionen entfallen bei der Berechnung der Budgetüberschreitungen. Das gleiche gilt für Personalaufwendungen, wenn die Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes nicht überschritten werden.

§ 98 II Nr. 4 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn zusätzliche Investitionen und Investitionsförderungen im Umfang von 100.000 € pro Einzelfall geleistet werden sollen.

§ 100 HGO

Die Gemeindevertretung entscheidet bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall 50.000 € überschreiten, sofern diese nicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

§ 12 GemHVO

Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 200.000 € festgelegt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden. Mehrerträge aus der Schlüsselzuweisung für Mehraufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage.

Stellenplan

Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

Der Kultur- und Sozialausschuss, der Bau- und Umweltausschuss und Haupt- und Finanzausschuss haben den Haushalt 2026 und das Investitionsprogramm 2026 – 2029 eingehend beraten. Die Vorschläge zur Änderung des Haushaltes aus den Ausschüssen wurden am 04.12.2026 durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen und sind in die vorliegende Haushaltssatzung, den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt 2026 und das Investitionsprogramm 2026 – 2029 übernommen worden.

Von Seiten der Ortsbeiräte wurden Stellungnahmen zum Haushalt 2026 abgegeben, aber keine Änderungsvorschläge unterbreitet.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2026 – 2029

b) Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Anlagen einschl. des Stellenplans für 2026 mit den Änderungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2026.

Beide Beschlüsse wurden mit folgendem Ergebnis gefasst:

Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anträge der Fraktionen

11. Gemeinsamer Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung

VL-422/2025

Die Gemeindevertreter Rolf Dietrich, Hans-Jürgen Müller, Klaus Arhelger, Gerd Müller und Dr. Paul Cyris stellen nachfolgenden Antrag:

„Änderung der Hundesteuersatzung im § 5 Abs. 3 - Reduzierung der Hundesteuer für gefährliche Hunde ab dem 01.01.2026. Es wird ein Steuersatz von 300 € vorgeschlagen, der dann jährlich um 100 € zu erhöhen ist, bis ein Steuersatz von 1.000 € für gefährliche Hunde erreicht ist.

Begründung:

Die Besitzer von Listenhunden sind durch die Erhöhung auf 1.000 Euro sehr stark betroffen. Einige Hunde wurden aus dem Tierheim „adoptiert“. Um die gewollte Steuerung der Haltung von gefährlichen Hunden im Gemeindegebiet zu erreichen und gleichzeitig die jetzigen Halter nicht zu stark zu belasten, sehen wir eine Erhöhung der Steuer über mehrere Jahre als bestes Mittel an. Der Steuersatz könnte, wie im Antragstext dargelegt, anfänglich bei 300 Euro liegen und dann jährlich um 100 Euro, bis auf 1.000 €, erhöht werden. Dies sollte in der Satzung entsprechend aufgenommen werden. Sollte eine Änderung so weit in die Zukunft nicht möglich sein, wäre eine jährliche Anpassung vorzunehmen. Dadurch ist eine geringere Belastung der Bestandsbesitzer sichergestellt und gleichzeitig weiß jeder, der sich einen gefährlichen Hund (insbesondere Listenhunde gemäß § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung) anschafft, was zukünftig an steuerlicher Belastung auf ihn zukommt.“

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt abweichend vom Antrag eine Hundesteuer von zunächst 500 €. Die Hundesteuer steigt dann jährlich um 100 €, bis eine Hundesteuer von 1.000 € erreicht ist.

Der Vorsitzende stellt zuerst den Antrag zur Abstimmung und bei Annahme des Antrages im Anschluss die geänderte Hundesteuersatzung.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einschl. der Änderung des Haupt- und Finanzausschusses zur Änderung der Hundesteuer zu.

b) Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Hundesteuersatzung.

Beide Beschlüsse wurden mit folgendem Ergebnis gefasst:

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Der Gemeindevertreter Dr. Paul Cyris gibt eine persönliche Erklärung ab. Er scheidet aus der Gemeindevertretung zum Ende der Wahlperiode aus und ist bei der letzten Sitzung der Gemeindevertretung im Februar 2026 voraussichtlich nicht dabei. Daher bedankt er sich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

stellv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Leo Müller

Schriftführer

Rainer Deutsch

Bericht des Gemeindevorstands

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2025

Produkt	
001	Partnerschaft mit Becov nad Teplou: Für den Schüleraustausch wird der nächste Besuch in Petschau für die Zeit 28.04.-05.05.2026 geplant. Das Konzert findet am 02.05.2026 statt. Zu einem „Tag der Sicherheit“ auf dem Schloss sind die Feuerwehr und Gremien aus Eschenburg bereits für den 25.04.2026 eingeladen.
002	Innovation aus Tradition: Beim Besuch der Gemeinde Eschenburg hat Regierungspräsident Dr. Christoph Ullrich auch das gemeinsame Projekt der Firmen Questalpha und Kettenbach vorstellen lassen.
002	Gesundheitszentrum Eschenburg: Die „Bergland Medizin“ möchte nach der ersten Praxis in Ewersbach nun den zweiten Schritt erreichen, damit das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) auf zwei Beinen stehen und gehen kann. In Eibelshausen wird der Marktplatz 2 (wieder) die Adresse für unser Gesundheitszentrum. Eine moderne Medizin hat sich die „Bergland Medizin“ als Konzept gegeben, das nun Schritt für Schritt mit Leben erfüllt wird. Arbeiten im Team und leben in der Region. Unter der Adresse www.eschenburg.de/gesundheit haben wir einige Punkte „Gesundheit von A bis Z“ zusammengetragen. Das Konzept und der Image-Film der „Bergland Medizin“ gehört ebenso dazu wie unser Freizeitbad „Panoramablick“ und die Medizin-Stipendien der Gemeinde Eschenburg.
002	Chemiepreis verlängert: Familie Heinzl verlängert den Chemie-Preis der Holderbergschule bis 2028, den sie über die Stiftung für Eschenburg eingerichtet hat.
002	Wertstoffhof mit neuem Personal und neuem Angebot: Eine Entsorgung der Altkleider ist in Eschenburg über den Wertstoffhof möglich, nachdem sich das DRK als Aufsteller der Container von diesem Dienst zurückgezogen hat. Beim Personal, das mit Minijobs bei der Gemeinde angestellt wird und von der Abfallwirtschaft Lahn-Dill bezahlt wird, gehen die bewährten Kollegen in den Ruhestand, neue Kollegen folgen im neuen Jahr. Vielen Dank sagen wir den einen, einen guten Start wünschen wir den Neuen.
120	Ferienpass 2025: Dank vieler Vereine, Gruppen, Parteien und Privatpersonen konnten beim vierten IKZ- Ferienprogramm EDI (Eschenburg + Dietzhöhlztal) eine große Auswahl an Aktionen angeboten werden, vom Basteln über Klettern, Backen, Kochen, Angeln, Schwimmen, Stehpaddeln, Reiten, Fußball spielen, Kino, Spaß mit Hunden und Aktionen im Wald. Von den angebotenen 104 Aktionen kamen 94 zustande, bei denen 1.930 Teilnahmen zugeteilt werden konnten . 298 Kinder (181 aus Eschenburg, 117 Dietzhöhlztal) nahmen teil.
120	Sozialarbeit an Schulen: Für 15 Schülerinnen und Schüler aus Eschenburg erhält die Sozialarbeit an der Budenbergschule in Haiger jeweils 50 € als Unterstützung. An die Kirchbergschule in Herborn gehen derzeit keine Eschenburger.
122	2.502 € Zuschüsse für Fahrten, Lager und Freizeiten: Für elf Fahrten und Freizeiten mit Eschenburger Beteiligung gibt die Gemeinde 2.502 € an Zuschüssen (2 € pro Teilnehmer und Tag, höchstens 7 Tage).

122	2.000 € Förderung für 20 Vereine: Kulturell und gemeinnützig tätige Vereine erhalten gem. Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung pauschal 100 € im Jahr. Zusammen 2.000 € werden ausgezahlt an Kulturkreis, Gesangvereine, Laienspieler, Nabu, Landfrauen, Verschönerungsvereine, VdK und DRK. Im vergangenen Jahr lag die Fördersumme noch bei 2.400 €. Der Natur- und Vogelschutzverein Simmersbach hat sich zuletzt aufgelöst.
122	9.215 € für die Jugendarbeit: An 25 Vereine werden in diesem Jahr für 1.843 Jugendliche jeweils 5 € Förderung der Gemeinde ausgezahlt. Das ist nicht nur mehr als vor Corona, sondern stellt einen Rekord-Wert dar. In Vorjahren waren es so viele Jugendliche: 1821 (2024), 1577 (2023), 1476 (2022), 1230 (2021), 1327 (2020), 1564 (2019), 1507 (2018), 1452 (2017), 1437 (2016), 1548 (2015). Die meisten Jugendlichen haben im Jahr 2025 der TV 1911 Eibelshausen (401), der Jugendförderverein (351), der TSV Hirzenhain (287), GuT Wissenbach (181) und der SV Eibelshausen (166).
122	Vorschläge für Sportlerehrung und Ehrenamtspreis: Bis Februar sammeln wir Vorschläge für Sportlerehrungen und den Ehrenamtspreis der Gemeinde Eschenburg, um endlich wieder einen „Dankeschön!“-Abend veranstalten zu können. Laut Richtlinie der Gemeinde Eschenburg können Vorschläge gemacht werden für erfolgreiche Sportler, die auf Bundes- und Landesebene auf dem Treppchen standen. Und mit dem Ehrenamtspreis der Gemeinde Eschenburg, den wir im Februar 2010 das erste Mal in dieser Form verliehen haben, sollen die „Macher“ und „Motoren“ unserer Vereine gewürdigt werden.
123	Kita Neue Mitte: Ende November hat der Gemeindevorstand ein letztes Angebot für eine außergerichtliche Einigung abgegeben, aber keine Antwort erhalten. 300.000 € wäre der Gemeindevorstand zu zahlen bereit, wenn der Bauträger das Gesamt-Grundstück lastenfrei übergeben würde. Damit sind die Kostenanteile für die Tagespflege im zweiten Bauabschnitt abzugelten, der nun nach dem Rückzug der Diakoniestation völlig offen ist. Wegen der Überbezahlung und der Versäumnisse des Investors will der Gemeindevorstand nur Mehrkosten für den zusätzlichen Grundstücks-Teil verantworten.
123	Deckungsbedarf für Kitas = Defizit für Haushalt: Für eine plakative Aktion haben wir für 2025 den Deckungsbedarf bei den Kitas in Eschenburg mit 3,2 Mio. € beziffert. In den 23 Kommunen im Kreis summiert sich die Lücke auf insg. 90 Mio. € - und überall ist dieser Deckungsbedarf höher als das Defizit des Haushalts.
126	Übergabe in der Gemeinde-Mediothek: Nach 29 Jahren in der Bücherei geht Sabine Pfeifer in den Ruhestand. Wenn die Gemeinde-Mediothek nach der Weihnachtspause (18.12.2025-06.01.2026) wieder öffnet, hat Stefanie Treupel die Leitung der beliebten Einrichtung. Die Bücherei der Gemeinde Eschenburg ist eine Mediothek geworden in einem im(m)ensen Verbund: Das Informations- und Mediennetzwerk für Schulbibliotheken (IMeNS) verbindet im Lahn-Dill-Kreis 87 Schulbibliotheken und 7 öffentliche Bibliotheken, darunter die im Rathaus in Eschenburg. Die Medien sind nach 4.644 (Ende 2024) auf 3.966 (Juni 2025) verringert worden, was die Aktualitätsquote erhöht. Die Zahlen der Nutzer und der Nutzungen steigen.
133	Bis 19. Dezember Brennholz bestellen: Zum Preis wie im Vorjahr kann bei der Gemeinde für 2026 wieder Brennholz zum Kauf angemeldet werden. Nur solange der Vorrat reicht und nur an Eschenburger kann Brennholz abgegeben werden für den Eigenbedarf (max. 10 Festmeter). Brennholz in langer Form gerückt am Weg (Industrieholz) Hartlaubholz (Buche/Eiche/Ahorn/Esche): 80 € pro Festmeter inkl. MwSt. Bestellungen sind bis zum 19.12.2025 bei Förster Biener möglich, am besten per E-Mail an sebastian.biener@haiger.de , Telefon (0176) 10811500.

Weitere Informationen aus den Ortsteilen:

Eibelshausen:

1. Beim Marktplatz sind die noch fehlenden Restarbeiten erledigt worden. Die Schlussrechnung steht noch aus, es ist aber erkennbar, dass rund 30.000 Euro Mehrkosten entstehen, die im Nachtragshaushalt eingestellt sind. Wie bei den Beratungen des Nachtragshaushalts erläutert, erhöhen sich die Gesamtkosten von 390.000 € auf nunmehr 420.000 €, weil ein weiteres Stück Ufermauer saniert wurde, das nicht in der Ausschreibung enthalten war, und weil die Deponiekosten erheblich gestiegen sind.
2. Das Ausschreibungsverfahren zur Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage für das Rathaus/Bürgerhaus Eibelshausen ist gestartet.
3. Das Obergeschoss des Dienstleistungszentrums benötigt die [Diakoniestation Dietzhöhlzal-Eschenburg](#) nicht, weshalb wir den Mietvertrag für die 179 m² Gesamtfläche für Ende Januar aufheben. Für die Büroräume, die früher schon vom „Netzwerk Jugend“ genutzt und mit einem Treppenlift auch für Behinderte zugänglich gemacht wurden, wird nun ein neuer Mieter gesucht. Interessenten sollten sich ans Bauamt wenden oder an die allgemeine Adresse info@eschenburg.de eine E-Mail schreiben.
4. Bahngelände ist nicht an Beiträgen zu beteiligen, hat das Verwaltungsgericht Gießen entschieden (2 K 3049/21.GI). Beim Straßenbeitragsbescheid vom 30.08.2017 für die grundhafte Erneuerung der Friedrichstraße hatte die Gemeinde versucht, die Deutsche Bahn als Anlieger an den 101.423,52 € Gesamtkosten zu beteiligen. Neben der Erreichbarkeit des Geländes von der Friedrichstraße aus spielte der Status als „stillgelegte, jedoch noch dem Eisenbahnverkehr gewidmete Bahntrasse der Diethöhlzalbahn“ Fläche eine Rolle. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sei (noch) nicht erfolgt. Zwar hatte die Bahn selbst 2012 den [Antrag auf „Entwidmung“ gestellt](#), aber wegen der [Initiativen für eine Reaktivierung der Dietzhöhlzalbahn](#) wieder zurückgezogen. Die 5.711,08 € Straßenbeitrag der Bahn werden nicht auf die übrigen Anlieger umgelegt, sondern von der Gemeinde aus Mitteln der Straßenunterhaltung getragen. Der Anteil der Gemeinde steigt somit auf 29,22 %.
5. Durch eine vereinfachte Umlegung konnte das Grundstück der Kläranlage gemäß § 82 BauGB für den Neubau hergerichtet werden. Die Haubergsgenossenschaft bekam bei der Gelegenheit eine drei Meter breite Wegeparzelle als Zugang zu ihrem Grundstück, das durch den Bau der Umgehungsstraße „gefangen“ war.

Hirzenhain:

1. Mit der Montage der Außen-Raffstore sind die Arbeiten am Anbau an die KITA „Raupe Nimmersatt“ Hirzenhain-Bahnhof nun endgültig abgeschlossen.
2. Die Außenwand des Turnraums in der KITA „Arche Noah“ ist nach dem Wasserschaden fertig saniert.
3. Die eine erhobene Klage gegen den Straßenbeitrag für die grundhafte Erneuerung der Steinmetzstraße ist zurückgezogen worden.

Wissenbach:

1. Für ein Klettergerüst an der Kita „Meisennest“ hat der Förderverein gesammelt, den Rest zu den rund 10.000 € Gesamtkosten stellt das Dekanat als Träger zur Verfügung. Dadurch belastet dieses Spielgerät die Gemeinde Eschenburg als Eigentümer nicht weiter in der Ergebnisrechnung (Abschreibung).
2. In der Haushalts-Beratung konnten die Vorgehensweise und Finanzierung für den Ausbau und die Sanierung des Hans-Haas-Wegs zum Sportplatz geklärt werden. Für Abfräsen, Aufbau und Ausbau mit einer wassergebundenen Decke sind für 2026 die 60.000 € vorgesehen. In der Finanzplanung für 2027 reichen 50.000 € für eine Asphaltierung, wenn die wassergebundene Decke nicht ausreichen sollte.

Simmersbach:

1. Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ist für den Sportplatz Simmersbach nicht praktikabel, haben Gemeindevorstand und Vereinsvorstand des SSV Simmersbach besprochen. Für eine Erneuerung der Flutlichtanlage hat der Verein bereits einen Antrag gestellt bei der [EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten GmbH](#) und anderen Fördermittelgebern. Die Gemeinde ist bereit, hierbei 10 % der Kosten einer neuen Flutlichtanlage mitzutragen. Für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes holt der SSV Simmersbach Angebote ein und die Gemeinde hilft, den Weg zu einer Förderung im „Sportland Hessen“ zu finden, wie es Wissenbach und Eibelshausen auch schon geschafft haben. Hierfür soll ein Termin mit dem Lahn-Dill-Kreis über die Vorgehensweise stattfinden.

Eiershausen:

1. Die Erneuerung der WC-Anlage im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses konnte in dieser Woche fertiggestellt werden.

Roth:

1. In der Biedenkopfer Straße in Simmersbach und in der Stietestraße aufm Roth werden die letzten Straßenunterhaltungsarbeiten für 2025 durch die Fa. Grimm (Herborn) umgesetzt.

Gemeindewerke:

1. Die Kanalbauarbeiten in der Sammetwiesenstraße in Hirzenhain-Bahnhof sind bis auf den Verbindungsweg Sammetwiesenstraße/Bahnhofstraße fertiggestellt. Noch vor Weihnachten wird auf dem rund 230 m langen Teilstück die Asphalttragschicht eingebaut. Die Restarbeiten werden in 2026 bei entsprechender Witterung ausgeführt.
2. In der Poststraße und Windhainstraße in Hirzenhain sind die Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten abgeschlossen. Es wird nun mit den abschließenden Straßenbauarbeiten begonnen, der Einbau der Asphaltdecke wird aber in 2025 nicht mehr erfolgen können.

Abwasserverband „Obere Dietzhölze“

- **Haushalt 2026 beschlossen:** Der Haushaltsplan 2026 ist mit einem Volumen von 2.579.200 € beschlossen worden. Darin ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.450.000 € geplant, mit der die weitere Planung und die Vorarbeiten für den Kläranlagen-Neubau finanziert werden.

- **Bauantrag für neue Kläranlage:** Nachdem die Planung bis zur Entwurfsplanung vorangeschritten ist, kann der Bauantrag beim Kreis abgegeben werden. Danach möchte der Planer die neue Kläranlage mit 3D-Ansichten genauer erläutern.
- **Warten auf Bescheid vom Land:** Die Planung ist bei der Kostenberechnung angekommen, die einen derzeitigen Rahmen von 42 Mio. € aufzeigt. Nach dem im Oktober 2024 begonnenen Antragsverfahren um eine Förderung des Landes Hessen sind nun alle Unterlagen bei der WI Bank eingegangen. Ein „vorgezogener Maßnahmenbeginn“ – wir wollten an den Stellen, die gewiss keine Förderung erhalten, derweil weitermachen – ist noch nicht bewilligt worden. Ein zeitnaher Bescheid, ruhig auch mit späterer Auszahlung wie bei der Förderung für Feuerwehr-Investitionen, wäre wichtig, um Kostensteigerungen zu bremsen.

Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“

- **Mit Etat 2026 neues Bauprogramm planen:** Der Haushalt 2026 ist mit einem Volumen von 1.570.900 € beschlossen worden. Von den 903.400 € Verbandsumlage zur Deckung des Defizits wird Eschenburg 585.122 € und Dietzhölztal 318.278 € zu tragen haben.
- **Neue Mitglieder beim Förderverein:** Mit dem Mitgliederschwimmen im laufenden Badebetrieb konnte der Förderverein die Zahl der Mitglieder von 456 auf nunmehr 525 steigern. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag liegt seit der Gründung im Jahr 2009 bei 12 €. Für das Bad hat der Förderverein insgesamt 154.573,20 € gesammelt. Im Jahr 2025 sind insgesamt 17.175,23 € für das Bad eingesetzt worden bei Staubsauger, Hand-Haartrockner, Dusche Dampfbad, Leuchtkasten, Abluft Bistro und neuen Kinderstühlen.
- **Ticket-Sponsor weiter treu:** Die EAM unterstützt mit 2.000 € netto auch im kommenden Jahr die Beschaffung wiederverwendbarer Eintrittskarten.
- **Elektroauto-Ladestation kommt ans Schwimmbad:** Ohne Kosten für den Zweckverband ist ein Vertrag mit der Mainova abgeschlossen worden, die eine Ladestation für Elektro-Autos bauen und betreiben wird. Geplant ist ein Hypercharger mit zwei Ladepunkten mit insgesamt 150 kW Leistung.



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

02.12.2025

Thema

Wiederwahl eines Mitgliedes für das Ortsgericht Eschenburg II - Wissenbach

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Heinz Rieß, Mitglied des Ortsgerichtes Eschenburg II – Wissenbach, ist im September 2025 abgelaufen. Bisher konnte noch kein neues Mitglied gefunden werden.

Nun hat auch noch der stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Burkhard Waldschmidt mitgeteilt, dass er das Amt nicht weiter ausüben kann.

Nach Rücksprache ist Heinz Rieß nun doch bereit, das Amt für weitere 5 Jahre auszuüben.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung, Heinz Rieß für die nächsten 5 Jahre zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Eschenburg II wiederzuwählen und dies auch dem Amtsgericht für die Ernennung vorzuschlagen.

Zum neuen stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher soll Dietrich Sommer ernannt werden. (Wurde mit dem Ortsgerichtsvorsteher Rolf Reeh abgesprochen.)



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

26.11.2025

Thema Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die beigefügte Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ist für das Jahr 2026 geändert.

Die Gebührensätze wurden gemäß Haushaltssicherungskonzept neu kalkuliert, um den Kostendeckungsgrad von 100 % für unsere Friedhöfe auch für die Zukunft zu gewährleisten. Auf die Erläuterungen zur Kalkulation wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg vom 16.12.2010 zuletzt geändert am 28.06.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am xx.xx.xxxx für die Friedhöfe der Gemeinde Eschenburg folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraums und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche/Aschurne im Aufbahrungsraum oder in der Trauerhalle sowie für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten wird folgende Gebühr erhoben:

Nutzung Trauerhalle einschließlich Nebenräume	280,00 €	280,00 €
Nutzung Trauerhalle ohne Aufbewahrung	185,00 €	185,00 €
Nur Leichenaufbewahrung	95,00 €	95,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **ab** dem vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte

1.010,00 €	1.095,00 €
------------	-------------------

2) in einer Wahlgrabstätte

Erstbestattung

1.010,00 €	1.095,00 €
------------	-------------------

Zweitbestattung

1.230,00 €	1.345,00 €
------------	-------------------

3) in einem Wiesengrab

1.010,00 €	1.095,00 €
------------	-------------------

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener **bis** zum vollendeten 6. Lebensjahr

1) in eine Reihengrabstätte

610,00 €	650,00 €
----------	-----------------

2) in einem Wiesengrab

610,00 €	650,00 €
----------	-----------------

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

a)	in einer Urnengrabstätte	435,00 €	440,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	435,00 €	440,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	435,00 €	440,00 €
d)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	435,00 €	440,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenstelen wird folgende Gebühr erhoben:

415,00 € **415,00 €**

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 300,00 € für eine Erdbestattung und in Höhe von 150,00 € für eine Urnenbestattung berechnet.

- (5) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- a) Für die Bestattung von Leichen, die nicht dem gesetzlichen Bestattungszwang unterliegen, für Fehlgeburten und für Totgeburten wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sofern keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird und die Bestattung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgt.
- b) Findet die Bestattung einer in Abs. 5 a genannten Person unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung statt, so ist die Hälfte der Gebühr, die für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren gilt, zu zahlen.

Für den unter a) und b) genannten Personenkreis besteht kein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden. Wird eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen, sind die dafür geltenden Gebühren für die Bestattung zu zahlen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Bei Umbettung sind die tatsächlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen **bis** zur Vollendung des 6. Lebensjahres

675,00 € **700,00 €**

- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen **ab** Vollendung des 6. Lebensjahres

1.100,00 € **1.145,00 €**

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:

430,00 €	445,00 €
----------	-----------------

- (3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
- (4) Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Bestattungsgebühren fällig.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

2.700,00 €	2.800,00 €
------------	-------------------

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

430,00 €	445,00 €
----------	-----------------

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je 1/30 der gültigen Gebühr nach Absatz (1)
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je 1/20 der gültigen Gebühr nach Absatz (2)
- (4) Werden die Rechte an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Gebühren.
- (5) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
- (6) Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Bestattungsgebühren fällig.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen	1.125,00 €	1.155,00 €
b)	Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	430,00 €	445,00 €
c)	Für eine Wiesengrabstätte	1.655,00 €	1.715,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/15 der gültigen Gebühr nach Abs. 1 a) erhoben.
- (3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung derjenigen Personen (Leichen und Aschenurnen), die nicht zu dem Personenkreis gem. § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung gehören, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € zu zahlen.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

a)	Reihengrabstätten	375,00 €	435,00 €
b)	Urnenreihengrabstätten	245,00 €	280,00 €
c)	Wahlgrabstätten	490,00 €	565,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätten	245,00 €	280,00 €
e)	Wiesengrabstätten	125,00 €	140,00 €
f)	Räumung der Urnenkammer	175,00 €	190,00 €
g)	Kindergabstätte	240,00 €	280,00 €

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit werden zusätzlich zu Absatz (1) 50 % der in Absatz (1) genannten Gebühren für die zusätzliche Pflege der Grabstelle erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (1) a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)

einmalig	15,00 €
für die Dauer von 1 Jahr	55,00 €
für die Dauer von 5 Jahren	220,00 €

- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

50,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Besondere Leistungen

Für Leistungen, für die Gebühren nicht nach festen Normen bestimmt werden können oder die über den üblicherweise beinhalteten Leistungsumfang hinausgehen, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eschenburg tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, zuletzt geändert am 19.12.2024, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wurde am in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Spielplätze,
Freizeitanlagen,
Sportstätten, Hallenbad

Datum:

26.11.2025

Thema

**Projektskizze SKS (Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten") fürs
Freizeitbad**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschlussend

Sach- und Rechtslage:

Der Vorstand des Zweckverbands „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölzthal“ hat am 18.11.2025 beschlossen, als Empfehlung an die Verbandsversammlung und Bitte an die Standortgemeinde Eschenburg, „zusammen mit der Eschenburger Gemeindevertretung eine Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen und alle sonstigen Fördermöglichkeiten nutzen zu wollen.“

Die Frist für die Projektskizze ist am 15.01.2026, wonach sich eine Auswahl der Bewerber anschließt und eine etwaige Förderung beschieden wird. Nachdem der [Haushaltsausschuss des Bundestages am 14.11.2025](#) die Mittel für Sportstätten und Schwimmbäder auf die Beratungsfolge gebracht hat, stehen die Chancen wohl besser als je zuvor, für das Freizeitbad „Panoramablick“ eine Förderung vom Bund zu bekommen. Um diese Möglichkeit zu wahren, muss als erstes eine s. g. „Projektskizze“ eingereicht werden.

Wie die Vorlage aus dem Verband vorsieht, ist sodann eine Sanierungsstrategie zu entwickeln, auf deren Grundlage Bauprogramm, Haushaltsmittel und die einzelnen Sanierungsschritte beraten und beschlossen werden können.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes und des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, für den Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölzthal“ eine Projektskizze für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ und etwaiger anderer Fördermöglichkeiten einzureichen.

Anlage(n):

- 1 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 1 Vorlage ZV
- 2 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 2 Kostenschätzung
- 3 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 3 Überblick Fördermittel-Sprechstunde
- 4 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 4 Webseminar vku
- 5 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 5 SKS Projektauftrag
- 6 251211 GVE 07 Projektskizze SKS Freizeitbad 6 SKS FAQ

	<i>Zweckverband</i> „Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal“	Abteilung:
	Vorlage für	ZV
	<input checked="" type="checkbox"/> Beschluss <input type="checkbox"/> Mitteilung	Datum:
		17.11.2025

Förderanträge für die nächsten Sanierungsschritte

Beratungs-Folge			
Gremium	Sitzung	Beschluss	Bemerkung
Vorstand	18.11.2025		
Verbandsversammlung	25.11.2025		

Sach- und Rechtslage:

In der jüngsten Sitzung des Vorstands haben die beauftragten Ingenieure Haimo Brackemann (Büro IRE Gießen) und Thomas Runzheimer (E- Haus Ingenieurbüro Wettenberg) ihre Grundlagenermittlung für eine Sanierungsplanung mit Grobkostenschätzung (6,6 Mio. € netto) vorgestellt. Als die Verbandsversammlung diese ersten Zahlen zur Kenntnis bekommen hat, startete der Aufruf für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“. Gefördert werden investive Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten mit besonderem Fokus auf Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Bis 15.01.2026 können Projektskizzen über das Portal easy-Online eingereicht werden. Die Absichts-Erklärung zur Teilnahme, die mit der Projektskizze umrissen wird, ist von der Gemeindevertretung der Standortgemeinde zu beschließen. Da interkommunale Zusammenarbeit auch als guter Grund für eine Förderung gesehen wird, kann die Kooperation im Zweckverband als auch zwischen den Schwimmbädern im Kreis für die Begründung herangezogen werden (auch bei der Zeitplanung). Das Antragsverfahren folgt nach der Auswahl der Förder-Projekte. Wie die ersten Informationen zum neuen Förderprogramme SKS aufzeigen, lässt sich eine Förderung mit anderen Programmen kombinieren (z. B. SWIMplus).

Um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und die erste Frist am 15.01.2026 halten zu können, sollten Vorstand und Verbandsversammlung die Eschenburger Gemeindevertretung bitten, am 11.12.2025 den Beschluss zu fassen, gemeinsam eine Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen und auch alle sonstigen Chancen zu nutzen, eine Sanierungsstrategie zu entwickeln. Wenn eine größtmögliche Förderung geklärt ist, sind Bauprogramm, Haushaltsmittel und die nächsten Sanierungsschritte zu beraten und beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand / die Verbandsversammlung beschließen, zusammen mit der Eschenburger Gemeindevertretung eine Projektskizze zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen und alle sonstigen Fördermöglichkeiten nutzen zu wollen. Zusammen mit den beauftragten Ingenieuren ist eine Sanierungsstrategie zu entwickeln, auf deren Grundlage Bauprogramm, Haushaltsmittel und die einzelnen Sanierungsschritte beraten und beschlossen werden können.

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal

Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis

Gliederung

Die Kostenschätzung erfolgt abschnittsweise nach den einzelnen Sanierbereichen. Nach der Zusammenstellung am Ende werden die Nebenkosten ermittelt und die Kostengruppen nach DIN 276 zusammengestellt.

Für die Sanierung wird der Förderantrag im Rahmen des SWIMplus Programms gestellt.

Umfang der Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen

- Abdichtung und Neuauskleidung aller Becken und Beckenköpfe, Erneuerung der Schwallrinnen
- Vollständige Erneuerung der Beckenumgänge, Estrichneueinbau, Abdichtung und Beläge
- Vollständige Erneuerung von Duschen und WC
- Betonsanierung im KG, hierzu Demontage und Erneuerung der Schwimmbadtechnik
- Sanierung des Schwimmhallendaches als Warmdach
- Sanierung des Daches der Nebenräume
- Erneuerung Blitzschutzanlagen
- Neuerstellung Brandschutzkonzept

Anmerkungen Wassertechnik

Die möglichen Umwälzleistungen genügen bis auf das Schwimmerbecken (139/153m³/h Anforderung/Möglichkeit Filter) nicht den Anforderungen nach DIN 19643:

- Nichtschwimmerbecken+Babybecken 100+37=137/76
- Außenbecken 126/76
- Whirlpool 62/34

Eine Erhöhung der Umwälzmenge durch Vergrößerung der Filterfläche zieht die Notwendigkeit einer Spülwasseraufbereitung nach Abwasserverordnung Anhang 31 nach sich. Das bedeutet hier konkret: Zusätzlicher Behälter für das Rückspülwasser und zusätzliche Filteranlage (Sand- und Kohlefilter) für die Indirekteinleitung zur Kläranlage. In dieser Kostenschätzung wird mit den bestehenden Filtern weitergearbeitet.

Der Anschluss des Babybeckens an das Nichtschwimmerbecken ohne eigene Chlorung ist nicht normgerecht und auch nicht akzeptabel. Um zugleich die Temperaturproblematik zu lösen bietet sich hier die Installation einer eigenen Filteranlage an, wenn die Bagatelgrenze der Abwasserverordnung (<10m³ Abwasser die Woche) genutzt werden kann.

Weitere Bearbeitung der Kostentabelle

1. Büro E-Haus, Fr. van Aarsen, Thomas Runzheimer
4. Büro IRE, H. Brackemann

Kosten Baukonstruktion
Kosten Haustechnik + Elektro

A1 Allgemeine Kosten					
Baustelleneinrichtung alle Gewerke		391	1 pau	100.000	100.000,00
Baustellenunterhaltung		391	1 pau	25.000	25.000,00
Schutzabdeckungen und Einhausungen		391	1 pau	25.000	25.000,00
Baustrom, Baubeleuchtung		491	1 pau	15.000	15.000,00
Zwischen- und Endreinigung	Eigenleistung	397	1 pau	0	0,00
Zwischensumme A1 Allgemeine Kosten					165.000,00 €

A2 Beckenumgänge erneuern					
VK 13 Verkleidungen Lüftung ausbauen, entsorgen	Schwimmer, Nichtschw. Kleinkinder	394	1 pau	3.000	3.000,00
Abbruch und Entsorgung Wärmebänke	Schwimmer, Nichtschw. Kleinkinder	394	100 lfm	200	20.000,00
Abbruch und Entsorgung Startsockel	Schwimmer	394	5 Stck.	600	3.000,00
Vormauerungen, Podeste abbrechen	Kleinkinder	394	14 lfm	150	2.100,00
Demontage Fliesen + Estrich	Beckenumgang, Boden	394	480 m ²	100	48.000,00
Abläufe ausbauen, entsorgen, Ltg. sichern	Beckenumgang	394	30 Stck.	150	4.500,00
Zulage für Einbauten wie Halterungen, Sicherungen	Beckenumgang	394	25 Stck.	40	1.000,00
Demontage Wandfliesen	Beckenumgang, Wände	394	300 m ²	70	21.000,00
Rückbau Abtrennung zur Cafeteria	Glasfassade Tür	394	45 m ²	60	2.700,00
Rückbau Abtrennung Dampfbad	Dach, Sichtschutzwand	394	1 Stck.	2.500	2.500,00
Rückbau Abtrennung Schwimmmeister	Glasfassade, Tür	394	1 Stck.	2.500	2.500,00
Rückbau Behinderten-WC	Kleinkinderbereich	394	1 Stck.	5.000	5.000,00
Türen zu Nebenräumen, Duschen, WC ausbauen	Schwimmhalle	394	7 Stck.	600	4.200,00
Türöffnungen/Höhen verändern	Schwimmhalle	344	7 Stck.	1.500	10.500,00
Wandflächen vorbereiten, verputzen	Beckenumgang	345	300 m ²	50	15.000,00
Öffnungen zum KG verschließen	Lüftungskanal, Technik	353	1 pau	2.000	2.000,00
Betondecke fräsen und Kugelstrahlen	Beckenumgang	353	500 m ²	30	15.000,00
Betonsanierung an Stahlbetonbauteilen	Stützen Schwimmhalle	343	1 pau	10.000	10.000,00
Korrosionsschutz an Stahlbauteilen	Stützen Kleinkinder	343	1 pau	10.000	10.000,00
Brüstungen unter neuen Abtrennungen aus Beton	Schwimmmeister, Cafeteria	353	20 lfm	300	6.000,00
Wärmebänke mit Mauerwerk herstellen	Beckenumgang	353	100 lfm	300	30.000,00
Fußbodenheizung auf MW verlegen	Wärmebänke	423	100 lfm	100	10.000,00
MK Wärmebänke	Wärmebänke	423	1 pau	5.000	5.000,00
Heizestrich und Schalung	Wärmebänke	353	100 lfm	100	10.000,00
Untergrundvorbereitungen Beton, Grundierung	Beckenumgang	353	500 m ²	10	5.000,00
VA Einbauten für Halterungen etc.	Beckenumgang	359	40 Stck.	250	10.000,00
Gefälleestrich neu einbauen, Rand/Dehnungsfugen	Beckenumgang	353	500 m ²	40	20.000,00
Zulage für Einbauten, Durchdringungen	Beckenumgang	353	60 Stck.	80	4.800,00
Mineralische Abdichtung auf Estrich und Wänden	Beckenumgang, Wärmebänke	353	900 m ²	160	144.000,00
Zulage für Anschlüsse an Edelstahlbecken	Beckenumgang	353	25 lfm	240	6.000,00
Zulage für Anschlüsse an Fenster, Stützen, Türen	Beckenumgang	353	350 lfm	60	21.000,00
Fliesenbelag an Wand und Boden herstellen	Beckenumgang, Wärmebänke	354	900 m ²	200	180.000,00
Zulage für Rundung und An-/Abschlüsse	Wärmebänke	354	100 lfm	150	15.000,00
Zulagen für Anarbeiten an Durchdringungen	Beckenumgang	354	60 Stck.	50	3.000,00
Eck- und Dehnungsfugenprofile aus V4A	Beckenumgang	354	300 lfm	60	18.000,00
Silikonverfugungen	Beckenumgang	354	500 lfm	15	7.500,00
Außentüren 2-fl. anpassen, neu einbauen, Türschließer	Schwimmhalle und Kleinkinder	332	2 Stck.	7.500	15.000,00
Türen aus V4A - Glas neu einbauen, Türschließer	Schwimmhalle	342	7 Stck.	3.000	21.000,00
Abtrennung zur Cafeteria	Glasfassade Tür	342	40 m ²	700	28.000,00
Abtrennung Dampfbad	Dach, Sichtschutzwand	346	1 Stck.	6.000	6.000,00

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal
Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis

Abtrennung Schwimmmeister	Glasfassade, Tür	342	15 m²	700	10.500,00
Einbau Behinderten-WC/Wickelbereich	Kleinkinderbereich	382	1 Stck.	25.000	25.000,00
Installationen und Objekte BH-WC	Kleinkinderbereich	411	1 Stck.	5.000	5.000,00
Warmwasserbereitung	Kleinkinderbereich	411	1 Stck.	1.000	1.000,00
Bodeinläufe montieren + Anschluss	Beckenumgang	411	15 Stck.	1.000	15.000,00
Entwässerungsrinnen montieren + Anschluss	Whirlpool, Kleinkinderbecken, Essen	411	40 m	500	20.000,00
Lüftungsauslässe SH montieren	Wärmebänke, Beckenumgang	431	10 Stck.	500	5.000,00
Lüftungsinstallation		431	1 Stck.	2.000	2.000,00
Kühlung Splitgerät	Aufsicht	431	1 Stck.	5.000	5.000,00
Innenputz und Malerarbeiten	Schwimmhalle	345	1 Stck.	30.000	30.000,00
Trockenbau	Schwimmhalle	342	1 pau	15.000	15.000,00
Beschriftung	Schwimmhalle	386	1 Stck.	4.000	4.000,00
Interieur montieren, ggf. Erneuerungen	Schwimmhalle	381	1 Stck.	10.000	10.000,00
Zwischensumme A2 Beckenumgänge erneuern					894.800,00 €

A3 Beckenkopf, Auskleidung Nichtschwimmerbecken					
Demontage Attraktionen und Einbauten	Lehrschwimmbecken	394	1 Stck.	2.000	2.000,00
Demontage des Fliesenbelags	Wand, Boden, Kopf, Leitgang	394	200 m²	60	12.000,00
Estrich fräsen, Kugelstrahlen	Boden, Treppenanlage	353	140 m²	40	5.600,00
Wandflächen überarbeiten/verputzen	Wände, Leitergänge	353	50 m²	60	3.000,00
Beckenkopf Fräsen, schleifen	Beckenkopf	353	50 lfm	80	4.000,00
Rinnschale ausbauen	Umlaufend	394	50 lfm	60	3.000,00
Rinnenaussparung fräsen/schleifen	Umlaufend 3- seitig	353	50 lfm	80	4.000,00
Untergründe vorbereiten, Haftbrücke	Beckenkopf und Rinne	353	240 m²	25	6.000,00
Kopf- und Rinne profilieren	Beckenkopf und Rinne	353	60 m²	150	9.000,00
Entwässerung bohren/verschließen	Lehrschwimmbecken	353	20 Stck.	120	2.400,00
V4A- Einbauteile fertigen+einbauen	Geländer, Leinen, Halterungen	359	40 Stck.	250	10.000,00
Geländer anpassen, Flansche nachrüsten	Lehrschwimmbecken	359	2 Stck.	600	1.200,00
Beckeneinströmung vertikal (AA+WU) + 2xMW einbauen	Nichtschwimmerbecken	472	14 Stk.	400	5.600,00
Rinnenabläufe (AA, WU) neu	Nichtschwimmerbecken	472	10 Stk.	350	3.500,00
Abdichtung herstellen	Boden, Wände, Kopf und Rinne	353	240 m²	160	38.400,00
Zulage für Einbauten	Durchdringungen, Befestigungen	353	60 Stck.	120	7.200,00
Zulage für Bauteilanschlüsse	Treppen, Raststufe, Leitern, Rinne	353	200 lfm	100	20.000,00
Fliesenbelag herstellen	Becken, Wände	354	240 m²	200	48.000,00
Zulage für Rinne	Beckenkopf	354	50 lfm	250	12.500,00
Zulage für Einbauten	Durchdringungen, Befestigungen	354	60 Stck.	80	4.800,00
Zulage für Beckenkopf	Lehrschwimmbecken	354	50 lfm	250	12.500,00
Zulage für Treppenanlage	Lehrschwimmbecken	354	50 lfm	200	10.000,00
Rinnenrost- Auflageprofil Kunststoff	Lehrschwimmbecken	354	50 lfm	50	2.500,00
Kapillarbrechender Verguss hinter Rinne	Rinne am Becken	353	50 lfm	70	3.500,00
Dehnungsfugenprofile	Beckenboden	353	25 lfm	60	1.500,00
Silikonverfugungen	Wand, Wand-Boden, Rinne	353	100 lfm	15	1.500,00
Rinnenroste erneuern	Rinne	359	50 lfm	160	8.000,00
Zugangsleitern V4A	Lehrschwimmbecken	359	2 Stck.	4.000	8.000,00
Zwischensumme A3 Beckenkopf, Auskleidung Nichtschwimmerbecken					249.700,00 €

A4 Beckenkopf, Auskleidung Schwimmerbecken					
Demontage Einbauten	Schwimmerbecken	394	1 Stck.	3.000	3.000,00
Demontage des Fliesenbelags	Wand, Boden, Kopf, Leitgang	394	480 m²	60	28.800,00
Estrich fräsen, Kugelstrahlen	Boden, Treppenanlage	353	320 m²	40	12.800,00
Wandflächen überarbeiten/verputzen	Wände, Leitergänge	353	150 m²	60	9.000,00
Beckenkopf Fräsen, schleifen	Beckenkopf	353	80 lfm	80	6.400,00
Rinnschale ausbauen	Umlaufend	394	80 lfm	60	4.800,00
Rinnenaussparung fräsen/schleifen	Umlaufend 3- seitig	353	80 lfm	80	6.400,00
Untergründe vorbereiten, Haftbrücke	Becken, Kopf und Rinne	353	500 m²	25	12.500,00
Kopf- und Rinne profilieren	Beckenkopf und Rinne	353	75 m²	150	11.250,00
Entwässerung bohren/verschließen	Schwimmerbecken	353	40 Stck.	120	4.800,00
V4A- Einbauteile fertigen+einbauen	Geländer, Leinen, Halterungen	359	60 Stck.	250	15.000,00
Geländer anpassen, Flansche nachrüsten	Lehrschwimmbecken	359	1 Stck.	600	600,00
Beckeneinströmung vertikal (AA+WU) + 2xMW einbauen	Nichtschwimmerbecken	472	34 Stk.	400	13.600,00
Rinnenabläufe (AA, WU) neu	Nichtschwimmerbecken	472	14 Stk.	350	4.900,00
Abdichtung herstellen	Boden, Wände, Kopf und Rinne	353	500 m²	160	80.000,00
Zulage für Einbauten	Durchdringungen, Befestigungen	353	80 Stck.	120	9.600,00
Zulage für Bauteilanschlüsse	Treppen, Raststufe, Leitern, Rinne	353	250 lfm	100	25.000,00
Fliesenbelag herstellen	Becken, Wände	354	500 m²	200	100.000,00
Zulage für Rinne	Beckenkopf	354	80 lfm	250	20.000,00
Zulage für Einbauten	Durchdringungen, Befestigungen	354	80 Stck.	80	6.400,00
Zulage für Beckenkopf	Schwimmerbecken	354	80 lfm	250	20.000,00
Zulage für Treppenanlage	Schwimmerbecken	354	10 lfm	200	2.000,00
Rinnenrost- Auflageprofil Kunststoff		354	80 lfm	50	4.000,00
Kapillarbrechender Verguss hinter Rinne	Rinne am Becken	353	80 lfm	70	5.600,00
Dehnungsfugenprofile	Beckenboden	353	100 lfm	60	6.000,00
Silikonverfugungen	Wand, Wand-Boden, Rinne	353	200 lfm	15	3.000,00
Rinnenroste erneuern	Rinne	359	80 lfm	160	12.800,00
Zugangsleitern V4A	Schwimmerbecken	359	4 Stck.	3.000	12.000,00
Startblöcke liefern und einbauen	Schwimmerbecken	381	5 pau	3.500	17.500,00
Zwischensumme A4 Beckenkopf, Auskleidung Schwimmerbecken					457.750,00 €

A5 Wassertechnik					
Filteranlage Schwimmerbecken		472	139 m³/h	1.350	187.650,00
Filteranlage Nichtschwimmerbecken		472	76 m³/h	1.700	129.200,00
Filteranlage Außenbecken		472	126 m³/h	1.200	151.200,00

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal
Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis

Filteranlage Whirlpool		472	62 m³/h	500	31.000,00
Filteranlage Babybecken		472	37 m³/h	2.500	92.500,00
Zwischensumme A5 Wassertechnik					591.550,00 €

A6 Deckenplatten in der Schwimmhalle erneuern					
Rollgerüst in der Schwimmhalle/Becken	Schwimmhalle	391	1 pau	6.000	6.000,00
Deckenplatten erneuern, Oberfläche weiß	Schwimmhalle	364	800 m²	40	32.000,00
Zulagen für Aussparungen, Stützen, Durchdringungen	Schwimmhalle	364	100 Stck.	30	3.000,00
Zwischensumme A6 Deckenplatten in der Schwimmhalle erneuern					41.000,00 €

A7 Erneuerung Duschen und WC (DA/HE)					
Demontage Objekte und Armaturen	Dusche und WC	412	50 Stck.	50	2.500,00
Demontage Trennwände	Dusche und WC	394	140 m²	30	4.200,00
Demontage Unterdecken	Dusche und WC	394	80 m²	60	4.800,00
Demontage des Fliesenbelags	Wand, Boden	394	300 m²	40	12.000,00
Estrich fräsen, Kugelstrahlen	Boden	353	80 m²	30	2.400,00
Wandflächen überarbeiten/verputzen	Wände	345	220 m²	50	11.000,00
Trockenbauarbeiten	Schächte, Aussparungen	353	120 m²	60	7.200,00
Entwässerung bohren/verschließen	Bodenabläufe	353	40 Stck.	100	4.000,00
Untergründe vorbereiten, Haftbrücke	Wand, Boden	353	300 m²	25	7.500,00
V4A- Einbauteile fertigen+einbauen	Auslässe, Assesoirs	359	40 Stck.	100	4.000,00
Abdichtung herstellen	Wand, Boden	353	300 m²	160	48.000,00
Zulage für Einbauten, Anschlüsse	Durchdringungen, Befestigungen	353	60 Stck.	120	7.200,00
Fliesenbelag herstellen	Wand, Boden	354	300 m²	200	60.000,00
Zulage für Einbauten, Anschlüsse	Durchdringungen, Befestigungen	354	60 Stck.	80	4.800,00
Dehnungsfugen- und Eckprofile	Wand, Boden	354	80 lfm	60	4.800,00
Silikonverfugungen	Wand, Wand-Boden	354	200 lfm	12	2.400,00
Türen aus V4A - Glas neu einbauen, Türschließer	zu Umkleebereich groß	342	4 Stck.	3.000	12.000,00
Unterdecken neu einbauen	Dusche und WC	364	80 m²	150	12.000,00
Zulagen für Lichtkuppeln	Dusche und WC	364	6 Stck.	500	3.000,00
Trennwände	Dusche und WC	346	140 m²	150	21.000,00
Malerarbeiten	Dusche und WC	345	1 pau	10.000	10.000,00
Ausstattung, Assesoirs	Dusche und WC	381	1 pau	10.000	10.000,00
Duscharmaturen AP	Dusche	412	24 Stk.	2.000	48.000,00
Installationen und Objekte WC	WC	412	16 Stk.	1.000	16.000,00
Wasserleitungen	Dusche und WC	412	100 m	80	8.000,00
Warmwasserbereitung im Durchfluß, 20 Duschen & Füllen	Dusche und WC	412	1 Stk.	11.000	11.000,00
Installationen	Dusche und WC	444	1 pau	2.000	2.000,00
Beleuchtung	Dusche und WC	445	12 Stk.	300	3.600,00
Zwischensumme A7 Erneuerung Duschen und WC (DA/HE)					343.400,00 €

A8 Dach Nebenräume (Umkleide+ Foyer+Cafeteria)					
Gerüststellung		391	1300 m²	15	19.500,00
Demontage und Entsorgung Kiesschicht	Nebenräume	394	800 m²	50	40.000,00
Demontage und Entsorgung Kunststoffdachbahn	Nebenräume	394	800 m²	20	16.000,00
Demontage und Entsorgung Dachaufbau Bitumen/EPS	Nebenräume	394	800 m²	60	48.000,00
Demontage/Entsorgung Dachrandausbildungen	Nebenräume	394	120 lfm	100	12.000,00
Demontage und Entsorgung der vorh. Lichtkuppeln	Nebenräume	394	12 Stck.	500	6.000,00
Demontage und Entsorgung der vorh. Dachlüfter		431	3 Stck.	2.000	6.000,00
Demontage der Verkleidungen der Lüftungsleitungen	Wand Schwimmhalle	394	100 m²	25	2.500,00
Demontage Lüftungsleitungen	Wand Schwimmhalle	431	80 lfm	25	2.000,00
Demontage und Entsorgung der Kaminverkleidung	Asbesthaltige Fassadenplatten	394	50 m²	120	6.000,00
Untergrund vorbereiten, Dampfsperre aufbringen	Nebenräume	363	800 m²	30	24.000,00
Montage Lüftungsleitungen ABL	Wand Schwimmhalle	431	80 lfm	120	9.600,00
Montage Lüftungsleitungen auf Dach	Dach Nebenräume	431	50 lfm	900	45.000,00
Lichtkuppeln neu einbauen	Nebenräume	363	12 Stck.	3.000	36.000,00
Lichtkuppeln an Bestandsdecken anpassen	Nebenräume	363	6 Stck.	500	3.000,00
Gefälledachsystem montieren	Dach Nebenräume	363	800 m²	100	80.000,00
Rinnenentwässerung, Fallrohre	4- seitig	363	120 lfm	60	7.200,00
Anschlüsse für Entwässerung herstellen	Außenbereich	363	8 Stck.	1.200	9.600,00
Dachrandausbildung	4-seitig	363	100 lfm	150	15.000,00
Anschlüsse an aufgehendes Dach Schwimmhalle	2- seitig	363	60 lfm	150	9.000,00
Anpassungen, UK Lüftungsverteilung aus Stahl	Für Ausführung Dacharbeiten	431	1 pau	10.000	10.000,00
Lüftungsdurchführungen neu herstellen	Dach Nebenräume	431	3 Stck.	2.500	7.500,00
Dachabdichtung komplett Kunststoff/Bitumen	Nebenräume	363	800 m²	100	80.000,00
Einbauten erneuern, Sanitärerlüftung, Entwässerung	Nebenräume	363	20 Stck.	500	10.000,00
Fasadenverkleidung neu montieren	Kamin	335	50 m²	200	10.000,00
Unterkonstruktion für gedämmte Attikaverkleidung	Attika 4- seitig	363	120 m²	200	24.000,00
Aluminiumverbundplatten einschl. Abschlüsse	Attika 4- seitig	363	120 m²	150	18.000,00
Verkleidungen der Lüftungsleitungen neu herstellen	Wand Schwimmhalle	431	100 m²	150	15.000,00
Außenanlage Instandsetzen	Umlaufend Nebenräume	311	1 pau	10.000	10.000,00
Blitzschutzanlage + Erdung	Dach Nebenräume	446	1 pau	35.000	35.000,00
Zwischensumme A8 Dach Nebenräume (Umkleide+ Foyer+Cafeteria)					615.900,00 €

A9 Dach Schwimmhalle					
Gerüststellung	Tlw. Glasdach/Dach Nebenräume	391	700 m²	20	14.000,00
Demontage/Entsorgung Dachrandausbildungen	4-seitig Schwimmhalle	394	140 lfm	100	14.000,00
Demontage Lüftung ABL	Dach Schwimmhalle	431	1 pau	3.000	3.000,00
Lüftungsöffnungen Attika verschließen	Attika Süd+Nord	361	18 Stck.	500	9.000,00
Betonsanierung an Attikaplatzen	partiell	361	1 pau	25.000	25.000,00

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal
Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis

Bitumenabdichtung an Attika anschließen	Umlaufend	363	140	lfm	60	8.400,00
Unterkonstruktion für 3 - 5 Grad Neigung montieren	Satteldach je 10 m	361	1000	m ²	100	100.000,00
Mineralwolle dämmung der UK ca. 400 mm	Dach Schwimmhalle	363	1000	m ²	50	50.000,00
Rinnenentwässerung, Fallrohre	2-seitig Nord + Süd	363	120	lfm	100	12.000,00
Anschlüsse für Entwässerung herstellen	An Bestand	363	8	Stck.	1.000	8.000,00
Blecheindeckung Stahl- oder Alu- Stehfalz	Schwimmhalle	363	1100	m ²	100	110.000,00
ABL zwischen Bindern verlegen	Dach Schwimmhalle	431	20	m	250	5.000,00
Gedämmte hinterl. Fassadenkonstruktion montieren	Attika Umlaufend	363	150	m ²	200	30.000,00
Aluminiumverbundplatten einschl. Abschlüsse	Attika außer zu Dach Nebenräume	363	100	m ²	150	15.000,00
Blitzschutzanlage + Erdung	Dach Schwimmhalle	446	1	pau	35.000	35.000,00
Zwischensumme A9 Dach Schwimmhalle						438.400,00 €

A10 Betonsanierung KG						
De- und Remontage Heizung&Sanitär	KG	422	1	pau	65.000	65.000,00
De- und Remontage Lüftung	KG	431	1	pau	55.000	55.000,00
De- und Remontage Elektro	KG	444	1	pau	30.000	30.000,00
Demontage Wassertechnik	KG	472	1	pau	35.000	35.000,00
Betonsanierung nach Angaben IG Hof	zuzügl. 25 % nach Rücksprache IG	395	1	m ²	686.375	686.375,00
Zwischensumme A10 Betonsanierung KG						871.375,00 €

A11 Brandschutzmaßnahmen						
Abtrennungen F30	KG Abschnitte	341	150	m ²	400	60.000,00
F30- Türen	KG	342	4	Stck.	2.500	10.000,00
Offenhaltung von Türen	KG	431	4	Stck.	2.000	8.000,00
Brandschutzschottungen	KG	431	1	pau	25.000	25.000,00
Kellerlüftung	KG	431	1	pau	12.000	12.000,00
Sicherheitsbeleuchtung	gesamt	442	1	pau	45.000	45.000,00
Zwischensumme A11 Brandschutzmaßnahmen						160.000,00 €

Baukosten						
A1 Allgemeine Kosten						165.000,00
A2 Beckenumgänge erneuern						894.800,00
A3 Beckenkopf, Auskleidung Nichtschwimmerbecken						249.700,00
A4 Beckenkopf, Auskleidung Schwimmerbecken						457.750,00
A5 Wassertechnik						591.550,00
A6 Deckenplatten in der Schwimmhalle erneuern						41.000,00
A7 Erneuerung Duschen und WC (DA/HE)						343.400,00
A8 Dach Nebenräume (Umkleide+ Foyer+Cafeteria)						615.900,00
A9 Dach Schwimmhalle						438.400,00
A10 Betonsanierung KG						871.375,00
A11 Brandschutzmaßnahmen						160.000,00
Zwischensumme Baukosten						4.828.875,00 €

B1 Nebenkosten						
Planungskosten	KG 731 und 742	731	30	%	Baukosten	1.448.662,50
Sicherheits- und Gesundheitskoordination		714	1	pau	25.000	25.000,00
Voruntersuchungen Beton		721	1	pau	25.000	25.000,00
Fachplanung Betoninstandsetzung		731	1	pau	100.000	100.000,00
Statik		741	1	pau	50.000	50.000,00
Brandschutzkonzept neu erstellen		747	1	pau	40.000	40.000,00
Flucht- und Rettungswegepläne		747	1	pau	10.000	10.000,00
Genehmigung		762	1	pau	10.000	10.000,00
Zwischensumme B1 Nebenkosten						1.708.662,50 €

Gesamtkosten						
Zwischensumme Baukosten						4.828.875,00
Zwischensumme B1 Nebenkosten						1.708.662,50
Gesamtkosten netto						6.537.537,50 €
Mehrwertsteuer 19 %						1.242.132,13
Gesamtkosten mit Mehrwertsteuer						7.779.669,63 €

Anmerkungen:

Die vorliegende Kostenschätzung beruht auf einer Grundlagenermittlung des Ist-Zustand des Gebäudes. Eine Planung auf Entwurfsniveau liegt nicht vor.

Durch die fortschreitende Schädigung der Stahlbetonbauteile durch Feuchteinwirkung werden Veränderungen des Ist-Zustands verursacht.

Angenommen wird eine Ungenauigkeit der Kostenschätzung von 25%.

Der Honoraransatz der Planung und Fachplanung wurde in Anlehnung an die HOAI angegeben und in den 30% zusammengefasst.

Die im Weiteren angegebenen förderfähigen Kosten im Rahmen des SWIMPlus Programs müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ob ihrer Förderfähigkeit geprüft werden.

Aufgestellt, Wettenberg den 30.09.2025

Ingenieurbüro E- Haus

Pestalozzistr. 1
35435 Wettenberg
Tel.: 06406-75513
Fax.: 06406-831866

Dipl.- Ing. (FH) Thomas Runzheimer
Dipl.- Ing. Marie van Aarsen
e-haus@gmx.net

Ing.-Büro IRE Gießen

PartGmbH Brackemann, Krug, Schmidt, Müßig, Thielen

Dipl.-Ing. (FH) Haimo Brackemann

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal
Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis

Partnerschaftsregister 2719 beim Amtsgericht Frankfurt/Main
Grüninger Weg 23 a, 35415 Pohlheim Garbenteich
TEL +49 (6404) 66568-1

Dipl. - Ing. (FH) Heike Thielen
Haimo.Brackemann@ire-giessen.de
FAX +49 (6404) 66568-9

Zusammenstellung nach Kostengruppen nach DIN 276 2018-12				
Förderprogramm (FP)		FP 1	Swim Plus	Gesamt
Grundstück	100			
Vorbereitende Maßnahmen	200			
Bauwerk —Baukonstruktionen	300			
Herstellung	311	0,00	10.000	10.000,00
Gründung, Unterbau	320	0,00	0	0,00
Baugrundverbesserung	321	0,00	0	0,00
Flächengründung und Bodenplatten	322	0,00	0	0,00
Gründungsbeläge	324	0,00	0	0,00
Abdichtungen und Bekleidungen	325	0,00	0	0,00
Dränagen	326	0,00	0	0,00
Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen	330	0,00	0	0,00
Tragende Außenwände	331	0,00	0	0,00
Nichttragende Außenwände	332	0,00	15.000	15.000,00
Außenwandöffnungen	334	0,00	0	0,00
Außenwandbekleidungen außen	335	0,00	10.000	10.000,00
Außenwandbekleidungen innen	336	0,00	0	0,00
Elementierte Außenwandkonstruktionen	337	0,00	0	0,00
Lichtschutz zu KG 330	338	0,00	0	0,00
Sonstiges zu KG 330	339	0,00	0	0,00
Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen	340	0,00	0	0,00
Tragende Innenwände	341	0,00	60.000	60.000,00
Nichttragende Innenwände	342	0,00	96.500	96.500,00
Innenstützen	343	0,00	20.000	20.000,00
Innenwandöffnungen	344	0,00	10.500	10.500,00
Innenwandbekleidungen	345	0,00	66.000	66.000,00
Elementierte Innenwandkonstruktionen	346	0,00	27.000	27.000,00
Sonstiges zu KG 340	349	0,00	0	0,00
Decken/Horizontale Baukonstruktionen	350	0,00	0	0,00
Deckenkonstruktionen	351	0,00	0	0,00
Deckenöffnungen	352	0,00	0	0,00
Deckenbeläge	353	0,00	638.550	638.550,00
Deckenbekleidungen	354	0,00	538.200	538.200,00
Elementierte Deckenkonstruktionen	355	0,00	0	0,00
Sonst. Der KG 340	359	0,00	81.600	81.600,00
Dächer	360	0,00	0	0,00
Dachkonstruktionen	361	0,00	134.000	134.000,00
Dachöffnungen	362	0,00	0	0,00
Dachbeläge	363	0,00	549.200	549.200,00
Dachbekleidungen	364	0,00	50.000	50.000,00
Elementierte Dachkonstruktionen	365	0,00	0	0,00
Baukonstruktive Einbauten	380	0,00	0	0,00
Allgemeine Einbauten	381	0,00	37.500	37.500,00
Besondere Einbauten	382	0,00	25.000	25.000,00
Orientierungs- und Informationssysteme	386	0,00	4.000	4.000,00
Baustelleneinrichtung	391	0,00	189.500	189.500,00
Gerüste	392	0,00	0	0,00
Abbruchmaßnahmen	394	0,00	338.600	338.600,00
Instandsetzungen	395	0,00	686.375	686.375,00
Zusätzliche Maßnahmen	397	0,00	0	0,00
Bauwerk — Technische Anlagen	400	0,00	0	0,00
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	410	0,00	0	0,00
Abwasseranlagen	411	0,00	41.000	41.000,00
Wasseranlagen	412	0,00	85.500	85.500,00
Sonstiges zur KG 410	419	0,00	0	0,00
Wärmeversorgungsanlagen	420	0,00	0	0,00
Wärmeverteilnetze	422	0,00	65.000	65.000,00
Raumheizflächen	423	0,00	15.000	15.000,00
Raumlufttechnische Anlagen	430	0,00	0	0,00
Lüftungsanlagen	431	0,00	215.100	215.100,00
Elektrische Anlagen	440	0,00	0	0,00
Hoch- und Mittelspannungsanlagen	441	0,00	0	0,00
Eigenstromversorgungsanlagen	442	0,00	45.000	45.000,00
Niederspannungs-schaltanlagen	443	0,00	0	0,00
Niederspannungs-installationsanlagen	444	0,00	32.000	32.000,00
Beleuchtungsanlagen	445	0,00	3.600	3.600,00
Blitzschutz- und Erdungsanlagen	446	0,00	70.000	70.000,00
Fahrleitungssysteme	447	0,00	0	0,00
Sonstiges zur KG 440	449	0,00	0	0,00
Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	450	0,00	0	0,00
Telekommunikationsanlagen	451	0,00	0	0,00
Such- und Signalanlagen	452	0,00	0	0,00
Zeitdienstanlagen	453	0,00	0	0,00
Elektroakustische Anlagen	454	0,00	0	0,00
Audiovisuelle Medien- undAntennenanlagen	455	0,00	0	0,00
Gefahrenmelde- und Alarmanlagen	456	0,00	0	0,00
Datenübertragungsnetze	457	0,00	0	0,00
Verkehrsbeeinflussungsanlagen	458	0,00	0	0,00
Sonstiges zur KG 450	459	0,00	0	0,00

Hallenbad Panoramablick in Dietzholztal
 Kostenschätzung zur Sanierung

				Stand 30.09.2025
KG	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	470	0,00	0	0,00
Wäscherei-, Reinigungs- und badetechnische Anlagen	472	0,00	654.150	654.150,00
Gebäude- und Anlagenautomation	480	0,00	0	0,00
Automationseinrichtungen	481	0,00	0	0,00
Schaltanlagen, Automationsschwerpunkte	482	0,00	0	0,00
Automationsmanagement	483	0,00	0	0,00
Kabel, Leitungen und Verlegesysteme	484	0,00	0	0,00
Datenübertragungsnetze	485	0,00	0	0,00
Sonstiges zur KG 480	489	0,00	0	0,00
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	490	0,00	0	0,00
Baustelleneinrichtung	491	0,00	15.000	15.000,00
Gerüste	492	0,00	0	0,00
Sicherungsmaßnahmen	493	0,00	0	0,00
Abbruchmaßnahmen	494	0,00	0	0,00
Instandsetzungen	495	0,00	0	0,00
Materialentsorgung	496	0,00	0	0,00
Zusätzliche Maßnahmen	497	0,00	0	0,00
Provisorische technische Anlagen	498	0,00	0	0,00
Sonstiges zur KG 490	499	0,00	0	0,00
Außenanlagen und Freiflächen	500	0,00	0	0,00
Stellplätze	534	0,00	0	0,00
Vegetationsflächen	570	0,00	0	0,00
Rasen- und Saatflächen	574	0,00	0	0,00
Ausstattung und Kunstwerke	600	0,00	0	0,00
Baunebenkosten	700	0,00	0	0,00
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	714	0,00	25.000	25.000,00
Untersuchungen	721	0,00	25.000	25.000,00
Objektplanung Gebäude und Innenräume	731	0,00	1.548.663	1.548.662,50
Fachplanung Tragwerksplanung	741	0,00	50.000	50.000,00
Fachplanung Technische Ausrüstung	742	0,00	0	0,00
Fachplanung, Brandschutz	747	0,00	50.000	50.000,00
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	762	0,00	10.000	10.000,00
Summe (netto)		0,00	6.537.538	6.537.537,50

Sprechstunde für **Kommunen** Fördermittelberatung

November 2025



- 1. Vorstellungsrunde**
- 2. Organisatorische Hinweise**
- 3. Impulsvortrag:** Vorstellung Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
- 4. Ihre Fragen:** Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Kurz-Update**

Verbürgte Kredite für kommunale Energieversorger

Eine Milliarde für den Ausbau der Energienetze

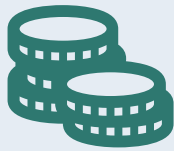
Hessen unterstützt kommunale Energieversorger bei der Finanzierung von Wärmenetzen, Speichern und Wasserstoffinfrastruktur.

[Mehr erfahren](#) 

Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Ihre Vorteile



(Energie-) Kosten senken



Sportangebot der
Kommune attraktiver
machen



Ressourcen/Emissionen
sparen

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Ein Überblick

- Förderprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
- Für den aktuellen Aufruf stehen 333 Mio. Euro zur Verfügung
- Antragsberechtigt:
 - Städte, Gemeinden und Landkreise, in deren Gebiet sich die Sportstätte befindet
 - Interkommunale Projekte (mit einer federführenden Kommune als Antragstellerin)
- 2-stufiges Verfahren
 - 1. Einreichung Projektskizze über easy-Online ([Link](#))
 - 2. Antragstellung Fördermittel
- Bei Sanierungsmaßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten Pflicht
- **Einreichung der Projektskizzen bis 15. Januar 2026!!!**

Sanierung Kommunalen Sportstätten (SKS)

Was wird gefördert?

- „Umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen kommunaler Sportstätten“
- „Förderfähig sind konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben“



Erhöhung der Barrierefreiheit

- Leitfaden barrierefreies Bauen als Orientierung



Steigerung der Energieeffizienz

- Nur Sanierungen zu einem Effizienzgebäudestandard sind förderfähig
- Nach der Sanierung muss erstmalig EG-85 erreicht werden



Ersatzneubauten und Erweiterungen

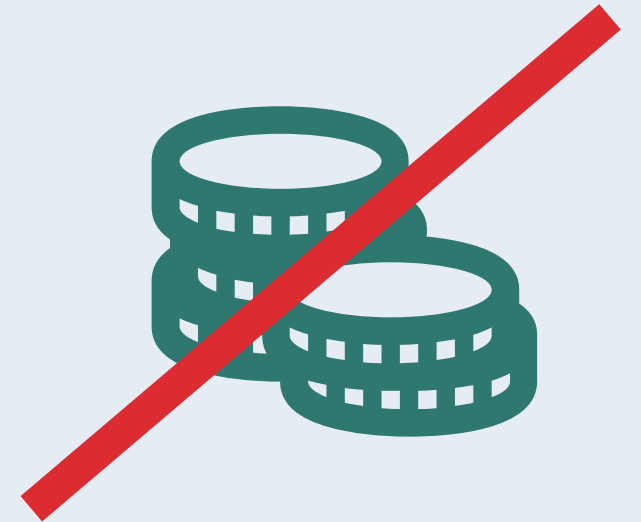
- Nach dem Bau muss mind. EG-55 erreicht werden
- Wärmeversorgung bei Ersatzneubauten 100% EE
- Nur gefördert wenn wirtschaftlicher als Sanierung

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Anlagen für den Spitzen- oder Profisport
- Gewerblich betriebene Einrichtungen
- „Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „**Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur**“ (SJK) oder aus dem „**Investitionspakt Sportstätten**“ eine Zuwendung erhalten haben“ (S.4 Förderaufruf)



Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Förderhöhe



Förderhöhe

- Bis zu 45% bzw. 75% für finanzschwache Kommunen der förderfähigen Kosten
- Landkreise auch 45%



Min/max. Grenzen

- Mindestzuwendung des Bundes 250.000 Euro
- Höchstbetrag der Förderung 8 Mio. Euro



Zweckbindungsfrist

- 20 Jahre
- bei (Ersatz) Neubauten 25 Jahre

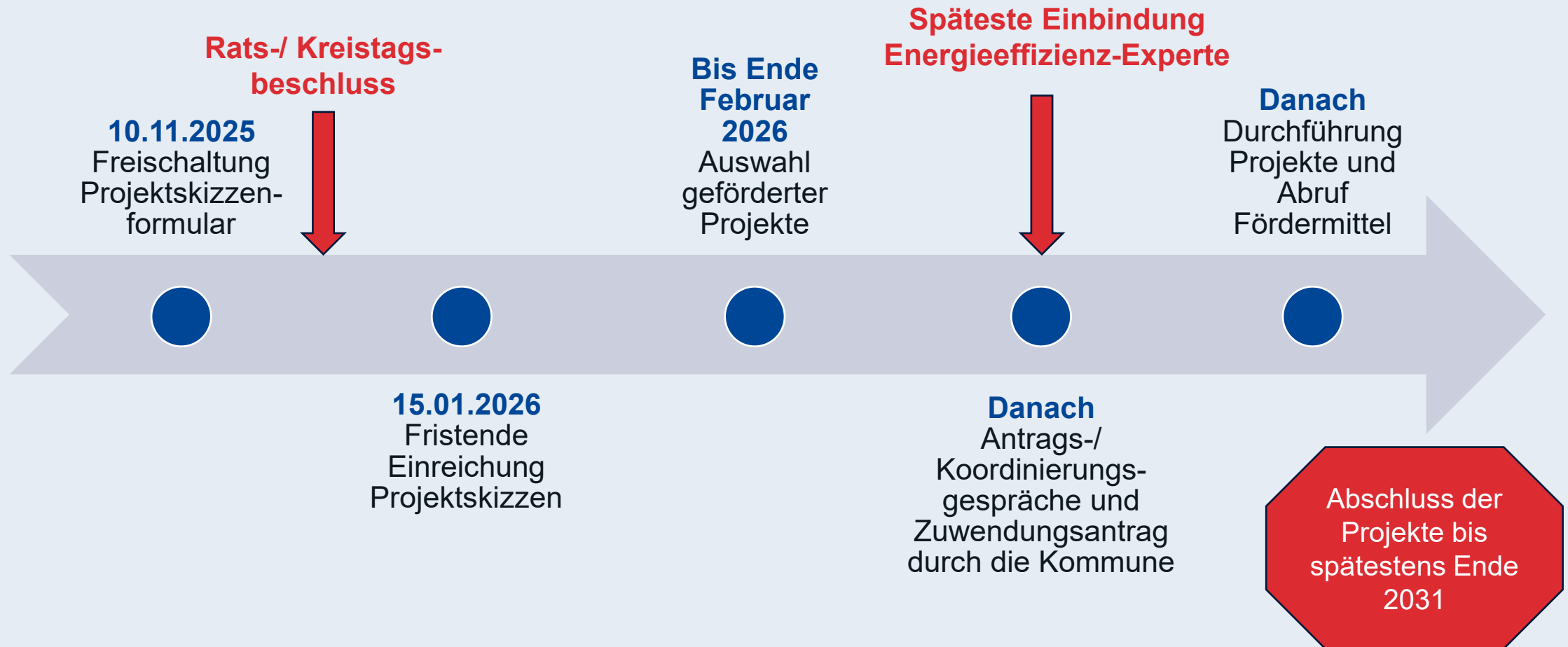
Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Bewertungskriterien für Projektskizzen

Positiv wirken sich aus:	Außerdem bewertet wird:
Übererfüllung der energetischen Mindeststandards (am besten mind. EG-70)	Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit
Interkommunale Projekte	Barrierefreiheit
Fortgeschrittene Projektreife mind. Leistungsphase 3 nach HOAI (Entwurfsplanung)	Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt
Mind. 75% erneuerbare Energien / unvermeidbare Abwärme zur Wärmeversorgung bei Sanierung von Freibädern	Verwendung nachhaltiger Baumaterialien

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Zeitlicher Horizont



Förderungen zur Sanierung (kommunaler) Sportstätten

Bundesprogramme

Sanierung kommunaler Sportstätten ([Link](#))

Von: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Was: Förderung Sanierung/ Modernisierung von Sportstätten

Bundeförderung effiziente Gebäude ([Link](#))

Von: Kreditanstalt für Wiederaufbau

Was: Förderung Energieeffizienz für Wohn- und Nichtwohngebäude

Kommunalrichtlinie (Bund) ([Link](#))

Von: Nationale Klimaschutzinitiative

Was: Sanierung Beleuchtung, Pumpenaustausch Schwimmbäder, Errichtung Radstellablagen

Landesprogramme

Sportland Hessen ([Link](#))

Von: Hess. Familienministerium

Was: Förderung Sanierung/ Modernisierung von Sportstätten

Kommunalrichtlinie (Energie) ([Link](#))

Von: Hess. Energieministerium

Was: Förderung Energieeffizienz für Nichtwohngebäude

KlimaRL ([Link](#))

Von: Hess. Landwirtschaftsministerium

Was: Förderung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte

SwimPlus ([Link](#))

Von: Hess. Familienministerium

Was: Sanierung/Modernisierung von Schwimmbädern

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Kumulierung

- Ja, mit Landesförderungen grundsätzlich möglich
- Die Landesförderung wird bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht.

Beispiel: Sanierung Sporthalle auf EG 70
mit SKS und hess. Kommunalrichtlinie Energie

- Zuwendungsfähigen Kosten Sanierung
- Zuwendungsbescheid Landesförderung (z.B. Hess. Kommunalrichtlinie Energie)
- Verbleiben als zuwendungsfähige Kosten für die Förderung nach SKS (Reduzierung um Förderbetrag)
- Förderquote 45 Prozent von 600.000 €
- Sie erhalten insgesamt eine Förderung von Land und Bund kumuliert in Höhe von 67 Prozent

1.000.000 €

400.000 €

600.000 €

270.000 €

670.000 €

Verschiedene Anforderungen der Förderprogramme müssen berücksichtigt werden!!!

Sanierung Kommunaler Sportstätten (SKS)

Weiterführende Informationen und Kontakt

- Richtlinie ([Link](#))
- FAQ ([Link](#))
- **Kontakt SKS**
 - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
 - Hotline: 030 / 257679 – 440 (Mo–Fr, 9:00–15:00 Uhr)
 - E-Mail: sks2025@pd-g.de
 - Weitere Informationen: www.bbsr.bund.de/SKS2025
- Oder melden Sie sich bei der **Fördermittelberatung der LEA Hessen**
 - Hotline+49 611 95017 - 8258
 - [E-Mail: foerdermittelberatung@lea-hessen.de](mailto:foerdermittelberatung@lea-hessen.de)

Fragen zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS)

Fragen zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Fördermittelsprechstunde 11.11.2025 – Ihre Fragen an die LEA:

Klimaschutz-
maßnahmen

Sportstättenförderungen

Klimaanpassungs-
maßnahmen

Sonstige Fragen

Was sind die Haupt-Förderinstrumente für Kommunen?

Vorsorge Klimaschutz
und Klimaanpassung

Kommunale Gebäude
klimafit machen

Bund	<p>NKI (Link)</p> <p>Name: Kommunalrichtlinie (Bund) Von: NKI Nationale Klimaschutz Initiative Was: Förderung für Konzepte und Personal und Klimaschutzprojekte</p>	<p>BEG (Link)</p> <p>Name: Bundesförderung effiziente Gebäude Von: KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau Was: Förderung Energieeffizienz für Wohn- und Nichtwohngebäude</p>	<p>BEW EFRE ...</p>
Land	<p>KlimaRL (Link)</p> <p>Name: Klimarichtlinie Von: HMLU Hess. Landwirtschaftsministerium Was: Förderung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte</p>	<p>KRL Energie (Link)</p> <p>Name: Kommunalrichtlinie Energie Von: HMWEVW Hess. Energieministerium Was: Förderung Energieeffizienz für Nichtwohngebäude</p>	<p>HEG-RL ...</p>
<p>Sportstättenförderung Land (Link) + Landessportbund</p>			<p>...</p>

Termine

**GUTE IDEEN MÜSSEN
NICHT AN DER
FINANZIERUNG
SCHEITERN!**



Förderprogramme für
Klimaschutz & Anpassung
in Hessen
kennenlernen!

- ✓ online
- ✓ kostenfrei



<p>25.11.25 09:30 – 12:30 Uhr</p>	<p>Klimaschutzförderung kompakt: Wer fördert was?</p> <p>Fokus: Bundesprogramme</p>
<p>03.12.25 10:00 – 12:30 Uhr</p>	<p>Hessen fördert Ihre Klimaprojekte – Möglichkeiten kennen und Chancen nutzen (Teil 1)</p> <p>Fokus: Klimarichtlinie, Aktionsplan Natürlicher Klimaschutz</p>
<p>10.12.25 10:00 – 12:30 Uhr</p>	<p>Hessen fördert Ihre Klimaprojekte – Möglichkeiten kennen und Chancen nutzen (Teil 2)</p> <p>Fokus: Mobilität, Städtebauförderung</p>

Anmeldung: <https://www.klima-kommunen-hessen.de/aktuelles>

Kommende LEA-Termine

[Link](#)

Nächste Sprechstunde:

Dienstag

09. DEZ

Fördermittel Online-Sprech-
stunde für hessische Kommunen

Online

Mittwoch

12. NOV

Wasserstoff für die Logistik - Er-
fahrungsaustausch für einen kli-
maneutralen Straßengüterver-
kehr

Mannheim

Dienstag

18. NOV

Ihr Zuhause. Ihre Zukunft: Webi-
nar „Energetische Sanierung von
Mehrfamilienhäusern durch
Wohnungseigentümergeinschaften“

Online

Dienstag

**18. NOV -
20. NOV**

Der Geothermiekongress 2025

Frankfurt am Main

Dienstag

18. NOV

Netzwerktreffen ehrenamtliche
PV-Initiativen

Online

Mittwoch

19. NOV

Seminar Energieeffiziente Ge-
werbe- & Industriegebiete

Marburg

Donnerstag

20. NOV

Ihr Zuhause. Ihre Zukunft: Die
Sprechstunde

Online

Dienstag

→ **25. NOV**

Veranstaltungstipp: Klimaschutz-
förderung kompakt: Wer fördert
was?

Online

Mittwoch

26. NOV

Wasserstoff Forum Hessen - Hy-
Gude

Frankfurt

Mittwoch

26. NOV

Online-Schulung: Interaktive
Planspiele zur Energiewende

Online

Ansprechpersonen der Fördermittelberatung



Marlon Wandernoth

Projektmanager
Fördermittelberatung



Svenja Schuchmann

Projektmanagerin
Fördermittelberatung



Susanne Crezelius

Projektleiterin
Fördermittelberatung



+49 611 95017 - **8258**



foerdermittelberatung@lea-hessen.de



> Webseminar

Neue Fördermittel für Schwimmbäder

05.11.2025 per Teams

Baris Gök

(c) TeamDart

Eckpunkte

- › „Sanierung kommunaler Sportstätten“
- › 330 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur
- › Zweistufiges Verfahren
- › Erste Stufe: Einreichen einer Projektskizze
 - **Frist 15.01.2026**
- › Zweite Stufe: Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO (ab März 2026)
- › Zuständige Behörde: Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung



Wer ist antragsberechtigt

- › Antragsberechtigt ist nur die Stadt oder die Kommune.
- › Auch interkommunale Projekte können gefördert werden. Allerdings muss eine Kommune die Federführung übernehmen.
- › Eine Kommune kann mehrere Projektskizzen einreichen. Keine Definition, was ein Projekt ist.
- › Kommune muss nicht Eigentümerin der zu sanierenden Einrichtung sein.
- › Landkreise sind nur antragsberechtigt, wenn sich die zu fördernde Einrichtung in ihrem Eigentum befindet.

Was wird gefördert?

- › Grundsätzlich wird nur die Sanierung gefördert.
- › Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig– muss gesondert in der Projektskizze dargelegt werden. (S. 17/18 FAQ)
- › **Reine Schulsportanlagen sind nicht förderfähig. Es muss sich um eine öffentlich zugängliche Einrichtung handeln. Gemischt genutzte Anlagen sind förderfähig (S. 5 FAQ)**
- › Erweiterungen sind nur zulässig, soweit sie zwingend notwendig sind (z.B. Erweiterung des Treppenhauses) (S. 8 FAQ)
- › Nur umfassende Sanierungsmaßnahmen sind förderfähig: Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes oder der Sportfreianlage nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen. (S.18 FAQ)

Wie hoch wird gefördert?

- › Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.
- › Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro brutto. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.
- › **Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage (Landesrecht = bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben).**
- › Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich, z.B. EFRE. **Aber Förderbedingungen aller Förderprogramme beachten. Keine Kumulierung mit BEG NWG und BEG EM (S. 9 FAQ)**

Was ist in Phase 1 zu tun?

- › Das Interessenbekundungsverfahren setzt voraus, dass eine **Projektskizze** und ein **Kreistagsbeschluss** sowie ein Haushaltsbeschluss **oder ein Dokument eingereicht wird, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird.** (S. 7 FAQ)
- › Das Projektskizzenformular ist über das Förderportal des Bundes ab dem 10.11.2025 abrufbar unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>
- › Frist ist der 15.01.2026. Der Kreistagsbeschluss kann bis zum 31.01.2026 nachgereicht werden.
- › In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt.

Was ist in Phase 1 zu tun?

- › Im Anschluss wählt der Haushaltsausschuss des Bundes die zu fördernde Projekte aus und Phase 2 beginnt.
- › Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sportplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen. (S. 22 FAQ)

Was sind die Auswahlkriterien für Phase 1?

- › Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung (siehe Punkt 3 des Förderaufrufs).
- › Besonders berücksichtigt werden
 - bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser
 - eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI,
 - Interessenbekundungen für interkommunale Projekte
- › Weitere positive Kriterien
 - Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit
 - zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit
 - bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt
 - Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Einbindung eines Energieeffizienzexperten

- › Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen).
- › Bei der Sanierung von Baudenkmälern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Einbindung eines Energieeffizienzexperten

- › Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.
- › Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Informationen zur baufachlichen Prüfung

- › Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“.
- › Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 13.1 zu § 44 BHO regelmäßig die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers (Kommune, Kreis) beteiligt.

Beihilferecht

- › In dem FAQ-Papier wird explizit auf das Beihilferecht hingewiesen.
- › In der Regel ist der Bau und Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet nicht beihilferelevant (siehe auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, C 262/43, Rn. 197 mit weiteren Nachweisen).
- › Anders kann es nur sein, wenn das Schwimmbad ein grenzüberschreitendes Einzugsgebiet hat.



Baris Gök

Senior-Fachgebietsleiter
Verbrauchssteuer, Lohnsteuer,
Beihilferecht und öffentliche Bäder
Tel: +49 30 58580 –134
goek@vku.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
www.vku.de

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderungen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfswweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig widerrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmalern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Experten/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektaufruf finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektauftrag 2025/2026

Inhalt

I.	Förderverfahren (allgemein)	4
	Welches Ziel verfolgt die Förderung?.....	4
	Wer darf eine Projektskizze einreichen?.....	4
	Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?	4
	Sind Vereine antragsberechtigt?.....	5
	Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt? .	5
	Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?	5
	Sind Schulsportanlagen und ähnliche Einrichtungen Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?	5
	Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?	6
	Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?.....	6
	Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?	6
	Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?	7
	Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?	7
	Was ist bei Objekten in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?	7
	Wie werden die Eigenanteile erbracht?.....	7
	Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben? ..	8
	Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?	8
	Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?.....	8
	Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?	9
	Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?.....	9
	Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?.....	9
	Wie wird eine Projektskizze eingereicht?	10
	Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?.....	10
	Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?	10
	Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?.....	11
	Wie wird ein Antrag gestellt?	11
	Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?	11
	Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?	12
	Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?	12
	Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?.....	12
II.	Fördervoraussetzungen.....	14

Welche Maßnahmen werden gefördert?.....	14
Welche übergreifenden Anforderungen gelten für alle Projekte?	14
Bei Gebäuden: Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?.....	15
Welche Maßnahmen an Gebäuden sind förderfähig?	15
Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?.....	16
Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?.....	16
Welche Sportstätten sind förderfähig?	16
Sportfreianlagen: Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?.....	17
Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SKS erhalten?	17
Sind Ersatzneubauten förderfähig?.....	17
Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude oder die bestehende Sportfreianlage zurückgebaut werden müssen?.....	18
Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?.....	18
Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?.....	18
Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?	18
Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?	18
Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?	19
Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?	19
Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?.....	20
III. Weitere Hinweise	21
Wie lange muss die Sportstätte für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?	21
Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?	21
Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?.....	21
Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?	21
Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?	22
Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?	22
Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?	22
Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?	22
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis	24

Hinweis: Fragen und Antworten zu den energetischen Anforderungen an die Sanierungsprojekte werden in Kürze in dieser Fragen-und-Antworten-Sammlung ergänzt.

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sportstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch bei kommunalen Sportstätten einen erheblichen Sanierungsstau. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen bei der Modernisierung ihrer Sportstätten. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Wer darf eine Projektskizze einreichen?

Projektskizzen können von Städten und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet eingereicht werden. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise können nur dann eine Projektskizze einreichen, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Projektskizze ist von einer nach den örtlichen Vorschriften zuständigen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Kontaktperson der Kommune einzureichen.

Sofern das eingereichte Projekt für eine Förderung ausgewählt wird, sind Kommunen und Landkreise antragsberechtigt und Förderempfänger der Zuwendung.

Dritte, wie z.B. Vereine, können keine Projektskizze einreichen.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Verein als Letztempfänger der Zuwendung weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt.

Hierbei hat eine Kommune die Federführung zu übernehmen und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin inne.

Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?

Dies ist möglich. Die Gesamtfinanzierung ist dabei für jede eingereichte Skizze unter Vorlage des entsprechenden Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses abzusichern.

Sind Schulsportanlagen und ähnliche Einrichtungen Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?

Kommunale Sportstätten im Sinne des Projektaufrufs müssen überwiegend öffentlich zugängliche und öffentlich nutzbare Einrichtungen sein. Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind damit nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen.

Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?

Eine Mindestinvestitionssumme („Bagatellgrenze“) ist nicht vorgegeben. Der Bundesanteil der Förderung für zu realisierende Projekte beträgt mindestens 250.000 Euro betragen, sodass umfassende Modernisierungsmaßnahmen zugunsten der Ziele des Projektauftrags ermöglicht und durchgeführt werden können.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage wird durch das jeweils geltende Landesrecht definiert, welches in diesem Zusammenhang zu beachten ist.

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Die Unterlage kann im Förderportal easy-Online spätestens bis zum 31.01.2026 digital eingereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zudem zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Kommune/vom Landkreis beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Rats- bzw. Kreistagsbeschluss vorzulegen.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Landesfördermittel werden als Mittel beteiligter Dritter gewertet und können daher nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfzuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 Prozent.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Landkreise müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach

Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln ist nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?

Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gelten als Mittel beteiligter Dritter. Auch die Mittel weiterer Förderprogramme (bspw. EFRE-Fördermittel) sind als Mittel beteiligter Dritter anzusehen.

Für diese Mittel gilt: Sie können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind. Dies können beispielsweise unabhängige (Bürger-)Stiftungen, Fördervereine oder Privatpersonen sein. Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich. Die Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist ebenfalls möglich, wenn das Land dies befürwortet. Diese Mittel sind dann wie Mittel beteiligter Dritter zu behandeln. Grundsätzlich sollte bei gemeinsamen Förderungen mit EFRE-Mitteln jedoch versucht werden, einen Bauabschnitt abzugrenzen, der dann ausschließlich aus dem Bundesprogramm SKS gefördert wird.

Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine Zuwendung beantragt werden. Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte) nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind möglich. Nicht förderfähig sind auch Grundstückskosten (i.d.R. KG 100) und Finanzierungskosten (KG 800).

Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?

Es werden die Bruttokosten berücksichtigt.

Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 15.01.2026 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze ausschließlich über das Förderportal easy-Online einzureichen. Beizufügen ist ein Rats- oder Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird. Dieser kann bis spätestens zum 31.01.2026 digital nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10.11.2025 über das Förderportal easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Beschluss des Rates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. Bestätigung der Haushaltsnotlage) digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Bewertungsprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Antrags- bzw. Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Durchführung einer Sanierung oder der in Ausnahmefällen begründeten Errichtung eines Ersatzneubaus, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt. Im Rahmen der 2. Phase des Verfahrens (Antragsverfahren) ist zum Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch ein detaillierter

Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich Ende Februar 2026 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab voraussichtlich März 2026 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Kommunen gebeten, den Zuwendungsantrag im Entwurf zuzusenden.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2031 enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 13.1 zu § 44 BHO regelmäßig die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt.

Darüber hinaus entscheidet das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers zu beteiligen. Wer diese Funktion übernimmt, entscheidet die antragstellende Kommune. In der Regel übernehmen Bauämter, Bauverwaltungen, mit kommunalen Bauvorhaben befasste Beschäftigte oder in bestimmten Fällen kommunale Rechnungsprüfende oder das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der bautechnischen Dienststelle. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Funktion und die damit verbundenen Aufgaben nicht an einen externen Dienstleister übertragen werden können (keine Auftragsvergabe möglich). Eine Personengleichheit zwischen der bautechnischen Dienststelle und der für die Zuwendung zuständigen Stelle ist auszuschließen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Bauliche Bestandteile sowie Folgeeinrichtungen sind zweckdienliche bauliche Ergänzungen, die für den Betrieb und die Nutzung der Hauptsportanlage notwendig sind und deren Funktionalität unterstützen, z.B. Umkleide-, Geräte- und Sanitärräume, Tribünen o.Ä.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Welche übergreifenden Anforderungen gelten für alle Projekte?

Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Hierfür bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung: www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de

Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig (Voraussetzungen siehe unten).

Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein. Bei Objekten im Vereinseigentum ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn eine Vereinsmitgliedschaft im Rahmen des jeweiligen Vereinszwecks allen interessierten Sporttreibenden offensteht.

Nicht gefördert werden Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

Bei Gebäuden: Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Welche Maßnahmen an Gebäuden sind förderfähig?

Im Rahmen einer Komplettanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschosdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- das Herstellen der Barrierefreiheit.

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen¹ und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden. Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- wassersparende Armaturen
 - energieeffiziente Pumpen
 - Nutzung erneuerbarer Energien
 - Reduzierung Betriebsmitteleinsatz
-

Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäreanlagen oder Umkleidekabinen sein.

Welche Sportstätten sind förderfähig?

„Sportfreianlage“ umfasst alle ungedeckten Sportstätten, d.h. alle nicht überdachten Sportflächen. Dies können neben Sportplätzen auch Sportstätten zur Ausübung spezieller Sportarten sein (z.B. Tennisplätze, Fußballfelder, Basketballplätze, Calisthenics-Anlagen oder Outdoor-Fitness-Parcours). Förderfähig sind auch überdachte Sportflächen ohne Außenwände, wie z.B. überdachte, offene Eislaufbahnen oder Kunstrasenplätze.

„Sporthalle“ umfasst alle gedeckten, nach außen durch Wände abgeschlossene Sportstätten einschließlich solcher zur Ausübung spezieller Sportarten (z.B. Eissporthallen, Kletterhallen).

¹ Umfeldmaßnahmen sind gemäß „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)“ (Abschnitt 3 Buchstabe q), notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“.

Sportfreianlagen: Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SKS erhalten?

Gefördert werden nur neue Maßnahmen.

Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms „Sanierung kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem Investitionspakt Sportstätten eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) ist der entsprechende Nachweis (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,) zu erbringen.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gemäß KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude oder die bestehende Sportfreianlage zurückgebaut werden müssen?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein. Auch in diesen Fällen muss das Bestandsgebäude grundsätzlich zurückgebaut werden.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden als Erweiterungen von Sportfreianlagen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind oder der deutliche Anstieg der Nutzerzahlen der bestehenden Sportstätte.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektauftrags. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden und Bestandssportflächen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes oder der

Sportfreianlage nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel z.B. Imbissstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ müssen bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eingebunden werden. Die Liste findet sich unter www.energieeffizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern muss analog Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ eingebunden werden.

Energieeffizienz-Expertinnen/Experten für Bauvorhaben an Gebäuden sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen/Experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektauftrag genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen ist Voraussetzung für die Auswahl der Projekte. Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 des Projektauftrags genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG, wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- Interessenbekundungen für interkommunale Projekte

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration /in der Kommune,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss die Sportstätte für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren. Die Zweckbindung bezieht sich zudem auf alle körperlichen Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden (vgl. Nr. 4 ANBest-Gk). Dies umfasst auch Grundstücke.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin/vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Bei EU-Beihilferechtlichen Fragen können i. d. R. die zuständigen Landesministerien für Wirtschaft nähere Auskünfte erteilen.

Allgemeine und weiterführende Hinweise zum EU-Beihilferecht finden sich bspw. unter folgendem Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/europa-beihilfen.html

Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?

Verzögerungen im Projektablauf sind gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die

dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig widerrufen.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen, dies betrifft insbesondere öffentlichkeitswirksame Termine wie Spatenstiche, Richtfeste usw.
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sportplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen

ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
(BEG EM)	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 55 / EG 70 / EG 85	Effizienzgebäude-Stufe 55 bzw. 70 bzw. 85
EPBD	Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD)
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
VV	Verwaltungsvorschrift



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

11.12.2025

Thema

Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Eschenburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2026 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.946.000
	Aufwendungen	3.907.000
	Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	-39.000

Finanzplan		
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.491.000
	Auszahlungen	-3.212.000
	Zahlungsmittelüberschuss	-279.000
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	720.000
	Auszahlungen	-844.000
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-124.000
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0
	Auszahlungen	-75.000
	Saldo	-75.000
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	80.000

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigefügte Stellenübersicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Eschenburg.

Anlage(n):

1 251211 GVE 08 Wirtschaftsplan 2026 GWE - Entwurf



Gemeindegewerke Eschenburg

Erläuterungsbericht

und

Wirtschaftsplan

2026

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eschenburg für das Wirtschaftsjahr 2026 wird nachstehend festgesetzt.

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.946.000
	Aufwendungen	3.907.000
	Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	-39.000

Finanzplan		
	Einzahlungen	3.491.000
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Auszahlungen	-3.212.000
	Zahlungsmittelüberschuss	-279.000
	Einzahlungen	720.000
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Auszahlungen	-844.000
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-124.000
	Einzahlungen	0
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Auszahlungen	-75.000
	Saldo	-75.000
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	80.000

Kreditaufnahme

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stellenübersicht

Es gilt die beigefügte Stellenübersicht.

Eschenburg, den 12.11.2025
Gemeindewerke Eschenburg



(Konrad)
Bürgermeister

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Rückblick auf den Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde mit folgenden Festsetzungen beschlossen und enthält folgendes Ergebnis:

Ergebnisplan/Ergebnisrechnung

	Planzahlen in €	Ergebnis in € (vorläufig)
Erträge	-3.589.000	-3.554.808,96
Aufwendungen	3.644.168	3.682.480,05
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	55.168	127.671,09

im Finanzplan/Finanzrechnung

		Planzahlen	Ergebnis (vorläufig)
Finanzmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit:	Einzahlungen	3.169.000	3.183.869,63
	Auszahlungen	-2.827.168	-3.201.941,56
	Zahlungsmittelüberschuss	341.832	-18.071,93
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit:	Einzahlungen	855.000	794.629,11
	Auszahlungen	-1.043.400	-1.043.694,44
	Zahlungsmittelfehlbedarf	-188.400	-249.065,33
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit:	Einzahlungen	0	250.000,00
	Auszahlungen	-97.000	-101.748,72
	Saldo	-97.000	148.251,28
	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres	56.432	-118.885,98

Die Unterlagen für den Jahresabschluss konnten erst im Oktober an das Wirtschaftsprüfer-Büro JPLH Treuhand AG in Dautphetal übersandt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ist aufgrund verschiedener Faktoren noch nicht abgeschlossen.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Rückblick auf den Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde im Ergebnishaushalt wie folgt geplant:

Ergebnisplan		
	Erträge	-3.916.600
	Aufwendungen	3.745.600
	Jahresergebnis (Überschuss)	-171.000

Das Wirtschaftsjahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Prognose abgeben und verweisen hiermit auf unseren III. Quartalsbericht der Gemeindewerke Eschenburg. (Stand 31.10.2025)

Folgende Prognose des Ergebnisplanes zum Ende des Wirtschaftsjahres 2025:

Betriebszweig Wasserversorgung		Betriebszweig Abwasserbeseitigung	
	€		€
Erträge:	-1.487.800,00	Erträge:	-2.428.000,00
Aufwendungen:	1.439.500,00	Aufwendungen:	2.309.050,00
Jahresergebnis (Überschuss):	-48.300,00	Jahresergebnis: (Überschuss)	-118.950,00

Dieser Überschuss wird, im Zuge der Gebührenkalkulation zum 01.01.2027, durch eine Ergebniskontrolle mit in den neuen Gebührensatz einfließen.

Verlustausgleich gemäß § 11 (6) EigBG

(6) ¹Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. ²Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. ³Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die folgende Tabelle zeigt den Gewinnvortrag der Gemeindewerke, ab dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 und deren Veränderung bis zum Planjahr 2029 an. Ein Verlustausgleich durch die Gemeinde ist nicht geplant, da die Gemeindewerke im Rahmen der Gebührenerhöhungen ab 01.01.2025 ff. die Fehlbeträge ausgleichen werden.

Tabelle Verlustausgleich gemäß § 11 (6) EigBG						
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Durch Gemeinde auszugleichen bis:	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Gewinn/Verlust laufendes Jahr	-127.671,09 €	171.000,00 €	39.000,00 €	64.000,00 €	59.000,00 €	15.000,00 €
Status	vorläufiges Ergebnis	geplantes Ergebnis	geplantes Ergebnis	geplantes Ergebnis	geplantes Ergebnis	geplantes Ergebnis
Gewinnvortrag zu Beginn des Wirtschaftsjahres	242.839,93 €	115.168,84 €	286.168,84 €	325.168,84 €	389.168,84 €	448.168,84 €
Verrechnung mit Gewinn/Verlust laufendes Jahr	-127.671,09 €	171.000,00 €	39.000,00 €	64.000,00 €	59.000,00 €	15.000,00 €
Gewinnvortrag zum Ende des Wirtschaftsjahres	115.168,84 €	286.168,84 €	325.168,84 €	389.168,84 €	448.168,84 €	463.168,84 €

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Erläuterungsbericht 2026 Gemeindewerke Eschenburg

I. Grundlagen des Unternehmens

Unser Unternehmen stellt die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicher. Hierzu besteht gemäß Satzungsrecht, ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Gemeindewerke Eschenburg sind zu 100% ein Eigenbetrieb der Gemeinde Eschenburg und wurden zum 1. Januar 1997 für den Betriebszweig Trinkwasserversorgung gegründet.

Zum 1. Januar 2010 ist der Eigenbetrieb um den Betriebszweig Abwasserbeseitigung erweitert worden.

Die Gemeindewerke Eschenburg versorgen die sechs Ortsteile Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Roth, Simmersbach und Wissenbach, bei einer Einwohnerzahl von rund 10.500 und einer Fläche von ca. 4.600 ha, mit Trinkwasser.

Der Wasserbedarf für die Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbe- und Industriebetriebe wird zu rund 60 % aus Eigengewinnung gedeckt. Der Fremdbezug von ca. 40 % wird vom Wasserbeschaffungsverband Dillkreis-Süd hinzugekauft.

Die Gemeindewerke unterhalten im Bereich der Wasserversorgung ein Leitungsnetz von 125 km, mit 3400 Hausanschlüssen und 3610 Wasserzählern.

Seit 2010 sind die Gemeindewerke auch für die Unterhaltung der kommunalen Abwassersammler, der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abwasserhebeanlagen, sowie für die Regenentlastungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) in allen Eschenburger Ortsteilen zuständig.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in zwei Kläranlagen die von den Abwasserverbänden Perfgebiet – Bad Laasphe und Obere Dietzhölze betrieben werden.

Die kommunalen Abwasseranlagen umfassen ein Kanalnetz von ca. 90 km mit 4.200 Hausanschlussleitungen, fünf Regenüberlaufbauwerken, ein Regenrückhaltebecken und drei Abwasserhebeanlagen.

Der Eigenbetrieb in Zahlen:

Speicherbehälter	12
- davon Hochbehälter	8
- davon Zwischenbehälter	4
Aufbereitungsanlagen (in 8 Stationen)	26
- davon Ultrafiltrationsanlagen	4
- davon UV-Anlagen	6
- davon Entsäuerungsanlagen	10
- davon Enteisenung/Entmanganung	Jeweils 3
Pumpstationen	10
Druckerhöhungsanlagen	1
Druckmindergebäude	1
Gewinnungsanlagen	23
- davon Tiefbrunnen	6
- davon Stollen	10
- davon Quellen	7
Wasserleitung (Kilometer)	125

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Kanalnetz (Kilometer)	90
Regenentlastungsanlagen	5
Regenrückhaltebecken	1
Abwasserhebeanlagen	3

II. Gebühren/Beiträge

Wir verfügen mit unserem Geschäftsmodell über eine Monopolstellung im Gemeindegebiet Eschenburg. Die Wasser- und Abwassergebühren sind gemäß § 10 II KAG kostendeckend zu kalkulieren. Wir vergeben unsere Gebührenkalkulationen an ein externes Unternehmen. Dieses führt eine entsprechende Kalkulation der Gebührensätze für zwei Folgejahre, sowie eine Nachkalkulation der zwei vorausgegangenen Jahre, durch. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, dass es zu zeitlichen Verschiebungen der Gebühreneinnahmen kommt, da eine Kalkulation bzw. eine Nachkalkulation für zwei Jahre erfolgt. Erwirtschaftete Gewinne, sowie entstandene Fehlbeträge gleichen sich somit erst wieder über die Folgejahre aus.

Im Dezember 2023 und August 2024 mussten wir mit je einem Liquiditätskredit zwischenfinanzieren. Der I. Liquiditätskredit wurde im Oktober 2025 an die Gemeinde Eschenburg zurückgezahlt. Unser Ziel für 2026 ist, dass der II. Liquiditätskredit an die Kommune zurückgezahlt wird.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026, sowie die Ergebniskontrolle der Wirtschaftsjahre 2021 und 2022, wurde im Sommer 2024 abschließend kalkuliert. Die Beratung und Beschlussfassung, sowie die Satzungsänderungen erfolgte im November bzw. Dezember 2024. Die Gebührensätze wurden für die Jahre 2025 und 2026 stark erhöht, da wir die Fehlbeträge aus den vorausgegangenen Jahren ausgleichen müssen. Unser Ziel ist es, dass sich die Liquidität des Eigenbetriebes in den kommenden Jahren langsam stabilisiert.

Um diesen zeitlichen Verschiebungen zwischen Gebührenkalkulation und tatsächlichen Gebühreneinnahmen entgegenzuwirken, streben wir an, in Zukunft eine einjährige Gebührenkalkulation durchzuführen. Somit ist gewährleistet, so hoffen wir, dass Fehlbeträge schneller ausgleichen werden können und wir in Zukunft nicht noch einmal auf einen Liquiditätskredit zurückgreifen müssen. Hier sind bereits erste Gespräche geführt worden; Kalkulationsangebote liegen bereits vor.

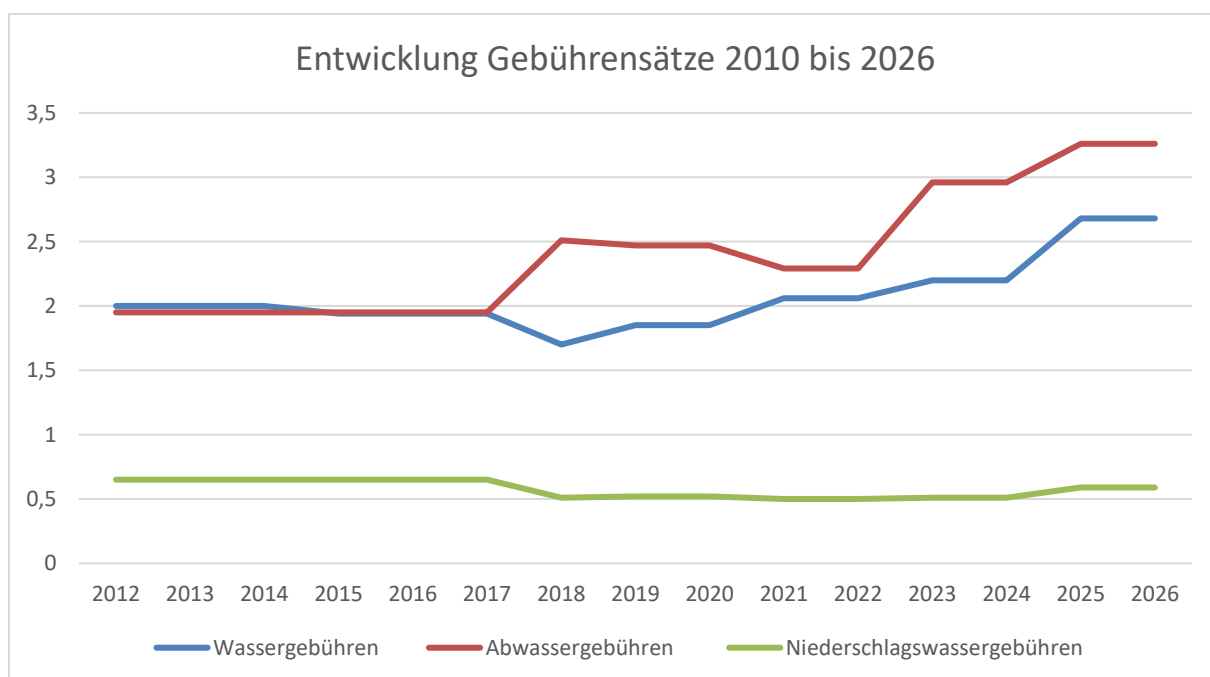
Der Eigenbetrieb konnte in den vergangenen Jahren folgende Abrechnungsmengen für Gebühren verzeichnen:

Abrechnungsmenge Wassergebühren	m³
2021	411.912
2022	402.436
2023	392.213
2024	383.257
Abrechnungsmenge Abwassergebühren	
2021	402.676
2022	386.563
2023	380.383
2024	371,655
Versiegelte Fläche	m²
2021	1.539.400
2022	1.538.025
2023	1.541.442
2024	1.551.370
2025	1.551.392

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze und deren Entwicklung der Jahre 2012 bis 2026 dargestellt.

Jahr	Wassergebühr Netto in €	Abwassergebühr in €	Niederschlags- wassergebühr m ² / €
2012	2,00	1,95	0,65
2013	2,00	1,95	0,65
2014	2,00	1,95	0,65
2015	1,94	1,95	0,65
2016	1,94	1,95	0,65
2017	1,94	1,95	0,65
2018	1,70	2,51	0,51
2019	1,85	2,47	0,52
2020	1,85	2,47	0,52
2021	2,06	2,29	0,50
2022	2,06	2,29	0,50
2023	2,20	2,96	0,51
2024	2,20	2,96	0,51
2025	2,68	3,26	0,59
2026	2,68	3,26	0,59



Um jedoch eine langfristige Stabilität der Gemeindewerke Eschenburg gewährleisten zu können, finanziert der Eigenbetrieb die Investitionen, basierend auf Bauprogrammen, über die Erhebung von Ergänzungsbeiträgen. Die Bauprogramme für die Jahre 2027-2031 in beiden Betriebszweigen wurden bereits im August 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Ergänzungsbeiträge werden extern kalkuliert und dem Bürger jährlich in Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei um einen Wasserbeitrag und um einen Abwasserbeitrag, der auch einen „Investitionsbeitrag für den Abwasserverband Obere Dietzhölze“ beinhaltet. Zurzeit wird das Bauprogramm III für die Jahre 2021-2026 umgesetzt.

Das Bauprogramm 2021-2026 im Bereich Trinkwasser ist in der letzten Umsetzungsphase; der Ergänzungsbeitrag liegt aktuell bei 0,40 € / qm Veranlagungsfläche.

Das Bauprogramm 2021-2026 im Bereich Abwasser wird ebenfalls abgearbeitet; hier liegt der Ergänzungsbeitrag bei 0,67 € / qm Veranlagungsfläche.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Hier sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass im Bereich des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze, immense Investitionen anstehen. Es wird aktuell ein Kläranlagenneubau geplant. Hierbei wird mittlerweile von Baukosten in Höhe von rund 40 Millionen Euro ausgegangen. Eschenburg würde davon eine Investitionssumme in Höhe von ca. 20 Millionen Euro tragen.

Zurzeit laufen die Planungen, sowie Gespräche über eine mögliche Finanzierung dieses Projektes. Der eigentliche Neubau wird voraussichtlich im Jahr 2027 beginnen. Wir verweisen auf den Haushaltsplan des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze und dessen Vorbericht für das Jahr 2026.

Auch der Trinkwasserbeschaffungsverband „Wasserwerke Dillkreis Süd“ hatte bereits für die Jahre 2026-2028 Investitionen in Höhe von 6 Millionen Euro angekündigt. Hier ist die Finanzierung noch offen und keine Strategie bekannt.

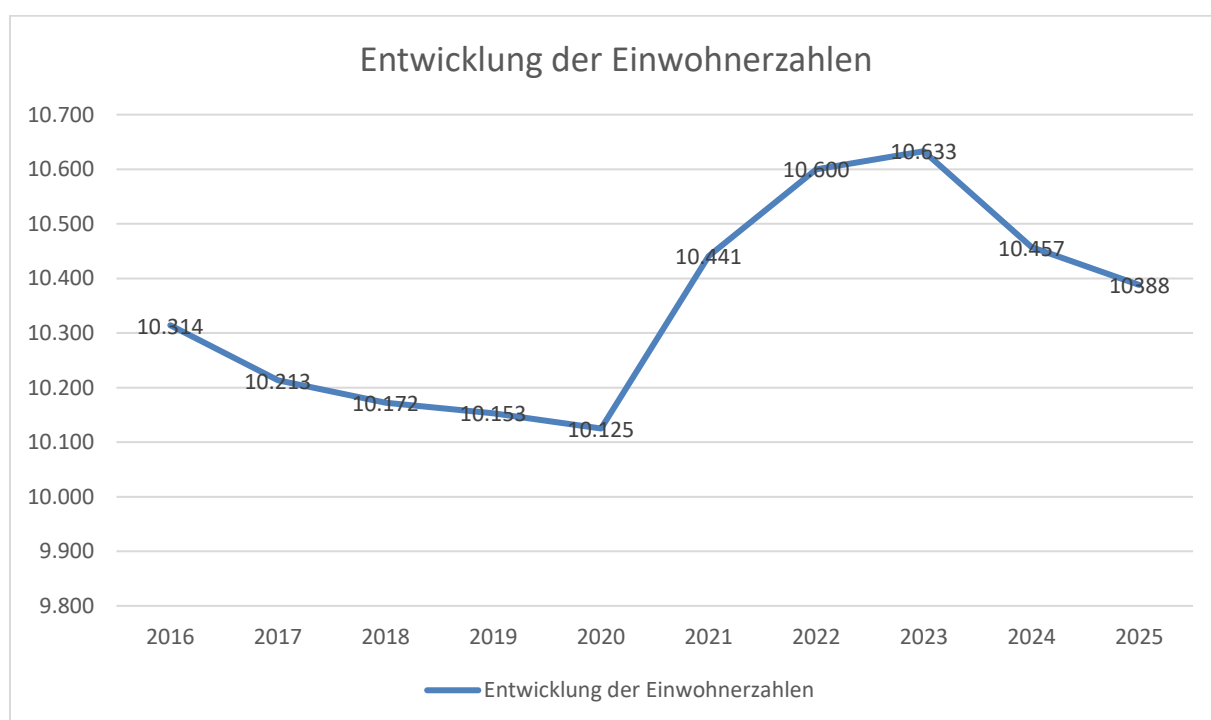
Die Kosten für die Verbandsumlage des Abwasserverbandes Perfgebiet-Bad Laasphe werden im Jahr 2026 für die Gemeindewerke Eschenburg rund 245.000 € betragen.

III. Auswirkungen der demografischen Entwicklung für den Eigenbetrieb

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

Einwohnerstabelle bis 30.06.2025 (Hauptwohnsitze)

Ortsteil	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	30.06. 2025
Eibelshausen	3792	3752	3744	3748	3749	3863	3953	3917	3891	3849
Eiershausen	931	937	927	916	909	951	962	962	941	936
Hirzenhain	1249	1230	1217	1210	1190	1220	1224	1213	1214	1202
Hirzenhain/Bhf.	671	676	673	661	678	702	708	731	698	688
Roth	574	566	579	575	570	606	597	603	598	593
Simmersbach	1252	1224	1218	1194	1197	1231	1259	1261	1249	1248
Wissenbach	1845	1828	1814	1849	1832	1868	1897	1947	1866	1872
Gesamt	10.314	10.213	10.172	10.153	10.125	10.441	10.600	10.633	10.457	10388



Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Seit dem Jahr 2023 ist ein deutlicher Rückgang der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. (siehe Grafik).

Aufgrund der aktuellen Lage auf den Finanzmärkten und der hohen Inflation in den Jahren 2022 bis 2024 werden in Eschenburg derzeit sehr wenig bzw. keine Bauplätze verkauft. Gemeindeeigene Baugrundstücke sind kaum vorhanden und Privatpersonen veräußern selten Ihre Bauflächen.

Auch die Zinspolitik hat enormen Einfluss auf das Baugeschehen unserer Bürger. An die steigenden Zinssätze werden sich die Bürger im Allgemeinen erstmal wieder gewöhnen müssen. Wir gehen davon aus, dass dies einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

Berücksichtigt man den demographischen Wandel und verfolgt die Entwicklung genauer, so ist festzustellen, dass dies auf das Leitungsnetz der Gemeindewerke Eschenburg und die vorhandenen Anlagen keine wesentlichen Auswirkungen hat. Im Ortskern wird es weiterhin zu leerstehenden Immobilien kommen, jedoch übernehmen vielfach Familien die Leerstände, anstatt sich in Neubaugebieten anzusiedeln.

Ein technisch einwandfrei funktionierendes Leitungsnetz ist notwendig, um bestmöglich alle Haushalte mit Trinkwasser versorgen zu können. Dies ist hauptsächlich die Verantwortung der Gemeindewerke Eschenburg, dieser Aufgabe stellen wir uns.

Es ist relativ unrelevant für die Produkte Trinkwasser und Abwasser, ob es Leerstände geben wird oder nicht.

Die Trink- und Abwasserleitungen müssen im ständigen Betrieb gehalten und entsprechend unterhalten bzw. erneuert werden. Die Gemeindewerke Eschenburg können keine Leitungen stilllegen oder vom Netz nehmen, um Kosten einzusparen. Dies ist aus hygienischer und wirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

Aber es gibt auch für die demografische und ökonomische Entwicklung in Eschenburg wichtige Faktoren, die in den Planungen der Gemeindewerke eine große Rolle spielen. Diese teils bereits umgesetzten Maßnahmen garantieren im weitesten Sinne auch den Fortbestand der Ver- und Entsorgung. Zu nennen sind hier beispielhaft:

- Die Gemeinde Eschenburg hat die Grundstücke in dem erschlossenen Gewerbegebiet „Heerfeld“ mit ca. 75.000 m² komplett verkauft. Die Straßen wurden in 2025 endausgebaut. Daher wird über eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes nachgedacht und politisch diskutiert. Dies wird auch im Jahr 2026 weiter ein Thema sein.
- Weiterhin ist nach der Standortschließung des REWE Marktes in Wissenbach ein neues Konzept zum Fortbestand der Nahversorgung in Eschenburg angedacht. Die Immobilie ist bereits an eine Handelsgruppe veräußert worden. Die Bauleitplanung läuft bereits, leider unter erschwerten Bedingungen.
- Zur Entwicklung der innerörtlichen Infrastruktur wird im Ortsteil Eibelshausen eine neue Kindertagesstätte gebaut. Der Neubau wurde noch nicht im Jahr 2025 fertiggestellt. Der neu gestaltete Marktplatz im Ortsteil Eibelshausen dient weiterhin als Anlaufstelle. Die kommunale Gesundheitsversorgung an diesem Standort ist ein großes Thema.
- Möglichkeiten für seniorenrechtliches und barrierefreies Wohnen wurden in 2025 geschaffen. Die Einrichtung Diakonie Bethanien hat im Oktober 2025 ihr Gebäude in der Hauptstraße 29 eingeweiht. Das Pflegeheim Kursana Domizil stellt sich ebenfalls der Verantwortung für die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen.

Als Fazit kann man feststellen, dass der demographische Wandel in Eschenburg zwar eine Rolle spielt, aber dieser derzeit noch nicht zum Hauptthema wird. Man kann davon ausgehen, dass die Einwohnerzahlen in den kommenden Jahren vorerst stabil bleiben werden.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Planzahlen des Wirtschaftsjahres 2026 der Gemeindewerke Eschenburg

1. Betriebszweig Wasserversorgung

Investitionen/Baumaßnahmen

Es wird im Bereich Trinkwasser zwischen den Allgemeinen Investitionen und den Investitionen des Bauprogrammes III unterschieden. Grund hierfür ist die Finanzierbarkeit.

Die Allgemeinen Investitionen werden durch Abschreibungen nach Nutzungsdauer über die Frischwassergebühr finanziert und es steht größtenteils kein Sonderposten (Zuschuss) dieser Finanzierung gegenüber. Ausnahme sind Hausanschlüsse, da diese Kosten auf den Hauseigentümer umgelegt werden.

Im Bereich der Investitionen des Bauprogrammes III wird die Finanzierung durch Ergänzungsbeiträge bewirkt. Es steht somit jeder Investition (Abschreibung nach Nutzungsdauer) ein Ergänzungsbeitrag (Auflösung Sonderposten) gegenüber. Das bedeutet, dass sich der Aufwand aus Abschreibungen mit den Erträgen aus der Sonderpostenauflösung in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenseitig neutralisiert.

Folgende Investitionen sind geplant:

	W-Plan 2026
Allgemeine Investitionen:	
W-2026-001 – W-2026-004, W-2026-012	181.000 €
Investitionen Bauprogramm III:	
W-2026-005 – W-2026-011	239.000 €
Gesamt Investitionen Betriebszweig Trinkwasser	420.000 €

Investitionen 2026 – Wasserversorgung

W-2026-001 Allgem. Investitionen – Hausanschlüsse	
Ausgaben	5.000 €
Zuschüsse	5.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	20
AfA	250 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	250 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Herstellung von Hausanschlüssen bei Neubauten und Umbindung bei Bauprojekten (Zusammen 5.000 €)
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb

W-2026-002 Allgem. Investitionen – Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Ausgaben	56.000 €
Zuschüsse	0 €
Abschreibungszeit in Jahren	8
AfA	7.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	0 €

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Zusätzliche Folgekosten		0 €
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Pumpen für Wassergewinnung	14.000 €
	Druckreduzierventil als	5.000 €
	Ergänzung zum Leitungsbau	
	Energiespeicher	3.500 €
	230 V mobil f. Baustelle –	
	Erweiterung Leitsystem (UF-	20.000 €
	Anlagen Simmersbach)	
	Presswerkzeug Viega für	3.500 €
	Leitungsbau	
	Drohne (gem. mit Gemeinde	10.000 €
	Eschenburg)	
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb	

W-2026-003 Allgem. Investitionen – Wasserzähler für Anlagen		
Ausgaben		55.000 €
Zuschüsse		0 €
Abschreibungszeit in Jahren		12
AfA		4583,33 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		0 €
Zusätzliche Folgekosten		0 €
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Wasserzähler für Turnuswechsel Hirzenhain und Erwerb Großwasserzähler für Speicheranlagen	
Kostenermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb	

W-2026-004 Investitionen Bauprogramm III – Photovoltaik HB Arthel		
Ausgaben		25.000 €
Zuschüsse		0 €
Abschreibungszeit in Jahren		10
AfA		2.500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		0 €
Zusätzliche Folgekosten		0 €
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Photovoltaik-Anlage Hochbehälter Arthel	
Kostermittlung	Kostenermittlung durch Eigenbetrieb	

W-2026-005 Investitionen Bauprogramm III – Neuverlegung Wasserleitung Frohnhäuser Straße / Scheidstraße (Ringbildung LWV)		
Ausgaben		137.000 €
Zuschüsse		137.000 €
Abschreibungszeit in Jahren		40
AfA		3.425 €
Ertrag Auflösung Sonderposten		3.425 €
Zusätzliche Folgekosten		Keine
Gesamtbetrag Folgekosten		0 €
Beschreibung	Neuverlegung Trinkwasser- versorgungsleitung Ringbildung	
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke	

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

W-2026-006 Investitionen Bauprogramm III – Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung Bussardstraße, II. BA (Ringbildung LWV)	
Ausgaben	52.500 €
Zuschüsse	52.500 €
Abschreibungszeit in Jahren	40
AfA	1.312,50 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.312,50 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung Ringbildung
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

W-2026-007 Investitionen Bauprogramm III – Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung „Segelfliegerhang“ (Feldweg)	
Ausgaben	25.500 €
Zuschüsse	25.500 €
Abschreibungszeit in Jahren	40
AfA	637,50 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	637,50 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neuverlegung der Wasserleitung
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

W-2026-008 Investitionen Bauprogramm III – Zaunbau Hochbehälter Roth	
Ausgabe	6.000 €
Zuschüsse	6.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	600 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	600 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erweiterung der Zaunanlage
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

W-2026-009 Investitionen Bauprogramm III – Wilhelmstollen Roth	
Ausgaben	3.000 €
Zuschüsse	3.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	300 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	300 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neuherstellung Zaunanlage
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

W-2026-010 Investitionen Bauprogramm III – Alter Hochbehälter Wissenbach	
Ausgaben	7.500 €
Zuschüsse	7.500 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	750 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	750 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neuherstellung Zaunanlage
Kostenermittlung	Bauprogramm Gemeindewerke

W-2026-011 Investitionen Bauprogramm III – Neuer Hochbehälter Wissenbach	
Ausgaben	7.500 €
Zuschüsse	7.500 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	750 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	750 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Neuherstellung Zaunanlage
Kostenermittlung	Eigenbetrieb

W-2026-012 Allgem. Investitionen - Fuhrpark	
Ausgaben	40.000 €
Zuschüsse	0 €
Abschreibungszeit in Jahren	10
AfA	4.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	keine
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erwerb Neufahrzeug als Ersatz für VW-Caddy (10 Jahre)
Kostenermittlung	Betriebsleitung

Erträge des Erfolgsplans - Wasser

		2024	2025	2026
		€	€	€
1	Wassergebühren	1.095.000	1.240.000	1.240.000
2	Auflösung Ertragszuschüsse (Sonderposten)	190.000	200.000	242.000
3	Reparaturkostenersatz	20.000	20.000	20.000
4	Aktivierete Eigenleistungen	10.000	8.000	8.000
5	Sonstige Erträge/Sonstige betriebliche Erträge	7.000	6.000	6.500
6	Kostenerstattungen	8.000	11.600	12.500
7	Mahngebühren und Säumniszuschläge	3.000	3.000	3.000
Summe:		1.333.000	1.488.600	1.532.000

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Erläuterungen zu den Erträgen – Wasserversorgung

Zu 1:

Die Wassergebühren (Frischwassergebühr/Grundgebühr) sind mit einer Summe von **1.240.000 €** für 2026 veranschlagt. Eine Neukalkulation der Gebührensätze zum 01.01.2025 wurde im Jahr 2024 durchgeführt und beschlossen. Wir verweisen auf § 25 i.V.m. § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eschenburg.

Zu 2:

Das Bauprogramm Wasser III (2021-2026) greift. Die Auflösung der Sonderposten (Ergänzungsbeitrag Wasser/neu hergestellte Hausanschlüsse) werden für 2026 mit 242.000 € veranschlagt. Die Erhöhung des Ansatzes ist durch eine Änderung der Ergänzungsbeitragskalkulation zu begründen.

Zu 3:

Gleichbleibender Ansatz. Hier werden alle Reparaturen an Hausanschlussleitungen usw. erfasst.

Zu 4:

Diese Erträge entstehen, wenn unsere Mitarbeiter Leistungen für Investitionen erbringen und die anteiligen Lohnkosten den Kosten der Investition zugerechnet werden. Wir rechnen für 2026 mit Erträgen in Höhe von 8.000 €.

Zu 5:

Hier werden Erträge aus Nebenleistungen der Gemeindewerke gebucht. Zum Beispiel die Überlassung von Standrohren, die Abnahme von Hausinstallationen oder die Datenauslesung von Wasserzählern.

Zu 6:

Hier werden Kostenerstattungen für die Umbindungen von Hausanschlüssen im Rahmen von Bauprojekten sowie die Kostenerstattung der Gemeinde (E-Fahrzeug/KKG Anteil Gemeinde) gebucht sowie Steuererstattungen

Zu 7:

Gleichbleibender Ansatz. Säumniszuschläge / Mahngebühren 3.000 €.

Aufwendungen des Erfolgsplans - Wasser

		2024	2025	2026
		€	€	
1	Wasserbezugskosten Wasserbeschaffungsverband	100.000	110.000	120.000
2	Strombezugskosten	50.000	50.000	53.000
3	Material für Wasserversorgungseinrichtungen	0	65.500	75.000
4	Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen Gebäude und Außenanlagen Sicherheitstüren und -Abdeckungen Technische Anlagen Einrichtungen und Ausstattungen Wasserleitungen (Reparaturleistungen Jahresvertrag)	100.000	97.000	100.000 11.000 5.000 4.000 80.000
5	Grünflächenpflege	13.000	15.000	23.500
6	Einrichtung/Ausstattung/Reparatur Geräte	1.500	4.000	5.000
7	Aufwand für bezogene Leistungen	11.000	7.000	8.000
8	Wasseruntersuchungen	10.000	14.000	15.000

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

9	Umlage Wasserbeschaffungsverband	110.000	100.000	115.000
10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	390.000	415.100	473.500
11	Abschreibungen	350.000	323.600	315.700
12	Instandhaltung Fahrzeuge	5.000	13.000	10.000
13	Kraftstoff	9.000	10.000	10.000
14	Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel	2.000	2.000	2.500
15	Beiträge für Versicherungen KFZ-Versicherung Versicherungen	18.000	17.000	17.500 4.500 13.000
16	Ingenieurleistungen	40.000	15.000	7.500
17	Beratungskosten Betriebswirtschaftliche Beratung Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	15.000	6.000	22.000 16.000 6.000
18	Porto	6.000	500	500
19	Mieten/Pachten	1.500	800	900
20	Reisekosten	1.000	500	0
21	Bewirtungskosten	100	100	100
22	Fachliteratur und Büromaterial	200	700	700
23	Geschäftsaufwand/Gebühren/Bankgebühren	2.000	2.500	2.500
24	Sonst. Erstattung an Gemeinde (Verwaltungskostenbeitrag)	85.000	95.000	50.000
25	Sitzungsgelder	400	400	400
26	Sonst. Betrieblicher Aufwand (Auflösung ARAP)	12.000	13.000	12.500
27	Datenverarbeitungskosten (EDV)	11.000	12.000	19.000
28	Kosten Homepage (Öffentlichkeitsarbeit)	1.000	800	800
29	Beiträge an Vereine und Verbände	600	1.000	1.500
30	Fort- und Weiterbildung	3.000	4.000	5.500
31	Reinigungsmittel/Aufbereitungsmaterial	1.500	2.000	2.500
32	Zinsaufwand - kurzfristig - langfristig	30.000	36.000	36.000 2.000 34.000
33	Kfz-Steuer	700	700	1.000
34	Telefonkosten	500	1.300	1.500
35	Leasing	0	4.000	10.000
	Summe:	1.381.500	1.439.500	1.518.600

Erläuterungen zu den Aufwendungen – Wasserversorgung

Zu 1:

Kosten für den Wasserbezug. Der Wasserbezugspreis des Wasserbeschaffungsverbandes liegt im Jahr 2026 bei 0,64 € netto/cbm.

Zu 3:

Der Ansatz von Materialeinkauf wird erstmalig zum Wirtschaftsplan 2025 separat dargestellt.

Zu 4:

Reparaturen an Anlagen/Leitungen Allgemein (nicht investiv), Reparaturen Rohrbrüche, Wartungskosten, einmaliger Austausch der Sicherheitstüren Neuer Hochbehälter Wissenbach, Sicherheitsabdeckung für Quelle Hintere Hilgeshausen

Zu 7:

Leitungs- und Leckageortung, Stichprobenüberprüfung der Wasserzähler. Nacheichungen der Wasserzähler;

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Zu 9:

Umlage an die Wasserwerke Dillkreis Süd.

Zu 10:

Erstmalig ist die Stelle der Betriebsleitung im Stellenplan der Gemeindewerke verortet. Diese wird, wie die Stellen der Stellv. Betriebsleitung und Sachbearbeitung für Finanzen zu 50 % auf die Betriebszweige aufgeteilt. Tarifierhöhungen sind einkalkuliert.

Zu 11:

Darstellung des Wertverlustes unserer Anlagen.

Zu 16:

Ingenieurleistungen Allgemein, Fortführung Wasserleitungskataster

Zu 17:

Rückstellung Wirtschaftsprüfer, Kassenprüfungen, Kalkulation Trinkwassergebühren, Kalkulation Ergänzungsbeiträge (Bauprogramm 2027-2031) Trinkwasser

Zu 19:

Miete Lagerraum; Pacht Haubergsgenossenschaft; Pacht Staatswald Wissenbach;

Zu 24:

Erstattung von Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Mitarbeiter des Bauhofes, sowie der Verwaltung schreiben den tatsächlichen Stundenaufwand auf und stellen diesen den Gemeindewerken in Rechnung. Zusätzlich werden Sachkosten der Gemeinde nach einem gewissen Verteilerschlüssel auf die Gemeindewerke umgelegt. Die Verrechnungssätze wurden überarbeitet und mit der Gemeinde abgestimmt.

Zu 26:

Hier wird die jährliche Auflösung der Investitionszuschüsse an den Wasserbeschaffungsverband gebucht. In der Bilanz stehen diese Investitionszuschüsse nicht in unserem Sachanlagevermögen, sondern werden unter einem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) abgebildet, da sie Vermögen des Verbandes sind. Dieser ARAP wird nach der Nutzungsdauer jährlich aufgelöst. (Prinzip wie Abschreibungen).

Zu 27:

Hierzu gehören die Softwarepflege, die Support- und Verarbeitungskosten aller Anwendungsprogramme, die den Gemeindewerken ihre Arbeit erleichtern: Dies sind u. a. ORCA AVA (Ausschreibungen), READY (Zählermanagement), Risk-Plus (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung), KKG (Ergänzungsbeiträge), Team-Viever (Datenverarbeitung Fernwirkanlage), Gutermann (Leckortung), ekom21 (Buchhaltung, Datenverarbeitung)

Zu 30:

Der Ansatz wurde u. a. für die Ausbildung (Prüfungsgebühren) des Auszubildenden, sowie Weiterbildungslehrgänge für die Mitarbeiter der Gemeindewerke angehoben.

Zu 32:

Wir zahlen zusätzlich Zinsen für den II. Liquiditätskredit an die Gemeinde Eschenburg.

Zusammenfassung Ergebnisplan Wasserversorgung	
Erträge:	-1.532.000 €
Aufwendungen:	1.518.600 €
Jahresüberschuss:	-13.400,00 €

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Investitionen/Baumaßnahmen

Es wird im Bereich Abwasser zwischen den Allgemeinen Investitionen und den Investitionen des Bauprogrammes III unterschieden. Grund hierfür ist die Finanzierbarkeit.

Die Allgemeinen Investitionen werden durch Abschreibungen nach Nutzungsdauer über die Abwassergebühr finanziert und es steht größtenteils kein Sonderposten (Zuschuss) dieser Finanzierung gegenüber. Ausnahme sind Hausanschlüsse, da diese Kosten auf den Hauseigentümer umgelegt werden.

Im Bereich der Investitionen des Bauprogrammes III wird die Finanzierung durch Ergänzungsbeiträge bewirkt. Es steht somit jeder Investition (Abschreibung nach Nutzungsdauer) ein Ergänzungsbeitrag (Auflösung Sonderposten) gegenüber. Das bedeutet, dass sich der Aufwand aus Abschreibungen mit den Erträgen aus der Sonderpostenauflösung in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenseitig neutralisiert.

Folgende Investitionen sind geplant:

		W-Plan 2025
Allgemeine Investitionen:		Budget
K-2026-001 – K-2026-002		35.000 €
Investitionen Bauprogramm III:		
K-2026-003 – K-2026-007		433.000 €
Gesamt Investitionen Betriebszweig Abwasser		468.000 €

Investitionen 2026 – Abwasserbeseitigung

K-2026-001 Allgem. Investitionen - Hausanschlüsse	
Ausgaben	25.000 €
Zuschüsse	25.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	20
AfA	1.000 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	1.000 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Im Zuge von Baumaßnahmen am Kanalnetz werden Hausanschlüsse umgebunden. (25.000 €)
Kostenermittlung	Eigenbetrieb

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

K-2026-002 Allgem. Investitionen – Abwasserverband Obere Dietzhölze und Gemeindewerke (Kleininvestitionen)	
Ausgaben	10.000 €
Zuschüsse	0 €
Abschreibungszeit in Jahren	5
AfA	1.900 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	0 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Zubehör Kanalinspektionskamera BGA des Abwasserverbandes (Schlüssel 58,1164 %) 6.000 € (für PC, Drucker usw.)
Kostenermittlung	Eigenbetrieb Abwasserverband Obere Dietzhölze

K-2026-003 Investitionen Bauprogramm III – Abwasserleitung Habachstraße I und II	
Ausgaben	203.000 €
Zuschüsse	203.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	4.060 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	4.060 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2026-004 Investitionen Bauprogramm III – Abwasserleitung Mittelfeld	
Ausgaben	125.000 €
Zuschüsse	125.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	2.500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	2.500 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2026-005 Investitionen Bauprogramm III – Abwasserleitung Untertor	
Ausgaben	45.000 €
Zuschüsse	45.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	900 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	900 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

K-2026-006 Investitionen Bauprogramm III – Abwasserleitung Am Berg	
Ausgaben	25.000 €
Zuschüsse	25.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	500 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	500 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

K-2026-007 Investitionen Bauprogramm III – Abwasserleitung Ahornweg	
Ausgaben	35.000 €
Zuschüsse	35.000 €
Abschreibungszeit in Jahren	50
AfA	700 €
Ertrag Auflösung Sonderposten	700 €
Zusätzliche Folgekosten	Keine
Gesamtbetrag Folgekosten	0 €
Beschreibung	Erneuerung und Austausch des Abwassersammlers
Kostenermittlung	Bauprogramm Eigenbetrieb

Erträge des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

		2024	2025	2026
		€	€	€
1	Abwassergebühren	2.003.000	2.170.000	2.170.000
2	Auflösung Ertragszuschüsse (Sonderposten)	220.000	235.000	205.000
3	Reparaturkostenersatz und sonstige Umsatzerlöse	5.000	5.000	7.000
4	Kostenerstattung für die Umbindung von Abwasserhausanschlüssen, betriebliche Abwasseruntersuchung	20.000	10.000	25.000
5	Mahngebühren und Säumniszuschläge	2.000	1.500	1.500
6	Fäkalschlambeseitigung	6.000	5.000	5.500
	Summe:	2.256.000	2.428.000	2.414.000

Erläuterungen zu den Erträgen des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

Zu 1:

Die Abwassergebühren sind mit einer Summe von **2.170.000 €** für 2026 eingeplant. Sie setzen sich aus der Kanalgebühr 1.270.000 € und der Niederschlagswassergebühr 900.000 € zusammen. Eine Neukalkulation der Gebührensätze zum 01.01.2025 wurde im Jahr 2024 durchgeführt und beschlossen. Wir verweisen auf § 24 i.V.m. § 26 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenburg.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Zu 2:

Das Bauprogramm Abwasser III (2021-2026) greift. Die Auflösung der Sonderposten (Abwasserergänzungsbeitrag) wird für 2026 mit veranschlagt.

Zu 3:

Kostenerstattungen für diverse Reparaturen.

Zu 4:

Kostenerstattungen für die Umbindung von Abwasserhausanschlüssen im Rahmen von Bauprojekten;

Kostenerstattungen für Abwasseruntersuchungen diverser Betriebe im Rahmen der Indirekteinleiterkontrolle.

Zu 5:

Der Ansatz reduziert sich, da die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahren Anwendung findet.

Zu 6:

Die Abholung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Gruben erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes und wird den Eigentümern / Betreibern in Rechnung gestellt.

Aufwendungen des Erfolgsplans – Abwasserbeseitigung

		2024	2025	2026
		€	€	€
1	Strombezugskosten	1.000	1.000	1.000
2	Instandhaltung Abwasserleitungen	48.000	65.000	19.500
3	Aufwand für bezogene Leistungen	0	3.000	5.500
4	Instandhaltung technischer Anlagen	3.000	5.000	5.000
5	Grünflächenpflegearbeiten			2.000
6	Abwasseruntersuchungen	4.000	4.000	4.000
7	Verbandsumlage Abwasserverband Obere Dietzhölze	1.235.000	1.230.000	1.320.000
8	Verbandsumlage Abwasserverband Perfgebiet Bad Laasphe	217.718	220.000	245.000
9	Abwasserabgabe	1.000	500	500
10	Personalaufwendungen	60.000	64.000	117.500
11	Abschreibungen	375.000	373.000	379.300
12	Technische Beratungsleistung	11.000	32.000	32.000
13	Beratungskosten	23.000	3.000	19.500
	Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung			4.500
	Kalkulation Abwassergebühren			7.000
	Kalkulation Schaffens-/Ergänzungsbeitrag			8.000
14	Verwaltungskostenbeitrag	85.000	110.000	50.000
15	Sitzungsgelder	350	350	350
16	Sonst. Betrieblicher Aufwand (Auflösung ARAP)	80.000	75.000	75.000
17	Datenverarbeitungskosten (EDV)	14.000	12.000	15.000
18	Zinsaufwand – kurzfristig	0	0	2.500
19	Zinsaufwand – langfristig	95.000	95.000	88.000
20	Portokosten	4.500	500	500
21	Bankgebühren	600	1.750	1.750
22	Beiträge/Verbände/Öffentlichkeit	1.000	1.000	1.000
23	Sonstiger Materialaufwand	1.000	1.000	1.500
24	Fort- und Weiterbildung			2.000
	Summe:	2.211.600 €	2.262.668	2.388.400

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Erläuterungen zu den Aufwendungen des Erfolgsplans - Abwasserbeseitigung

Zu 3:

Der Ansatz wurde erstmalig im Wirtschaftsplan 2025 separat abgebildet.

Zu 5:

Dieser Ansatz wird erstmalig im Wirtschaftsplan 2026 abgebildet und betrifft die Grünflächenpflegearbeiten der Einrichtung Regenrückhaltebecken Im Heerfeld.

Zu 7:

Ansatz gem. Haushaltsplanes des Abwasserverbandes Obere Dietzhölze.

Zu 8:

Ansatz gem. Haushaltsplanes des Abwasserverbandes Perfgebiet Bad Laasphe.

Zu 9:

Die Abwasserabgabe an den RP Gießen entfällt größtenteils, da wir bereits unsere Technischen Anlagen umgerüstet haben.

Zu 10:

Erstmalig ist die Stelle der Betriebsleitung im Stellenplan der Gemeindewerke verortet. Diese wird, wie die Stellen der Stellv. Betriebsleitung und Sachbearbeitung für Finanzen zu 50 % auf die Betriebszweige aufgeteilt. Tarifierhöhungen sind einkalkuliert.

Zu 11:

Darstellung des Wertverlustes unserer Anlagen.

Zu 13:

EKVO-Bericht (5.500 €); Ingenieurleistungen Leitungskataster (6.500 €); Hydraulik (20.000 €)

Zu 13:

Rückstellung Wirtschaftsprüfer (4.500 €). Kalkulation Abwassergebühren (7.000 €), Kalkulation Schaffens-/Ergänzungsbeitrag Abwasser (8.000 €)

Zu 14:

Erstattung von Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Mitarbeiter des Bauhofes, sowie der Verwaltung schreiben den tatsächlichen Stundenaufwand auf und stellen diesen den Gemeindewerken in Rechnung. Zusätzlich werden Sachkosten der Gemeinde nach einem gewissen Verteilerschlüssel auf die Gemeindewerke umgelegt. Die Verrechnungssätze wurden überarbeitet und mit der Gemeinde abgestimmt.

Zu 16:

Hier wird die jährliche Auflösung der Investitionszuschüsse an den Abwasserverband Obere Dietzhölze und dem Abwasserverband Perfgebiet gebucht. In der Bilanz stehen diese Investitionszuschüsse nicht in unserem Sachanlagevermögen, sondern werden unter einem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) abgebildet, da sie Vermögen des Verbandes sind. Dieser ARAP wird nach der Nutzungsdauer jährlich aufgelöst. (Prinzip wie Abschreibungen).

Zu 17:

Datenverarbeitungskosten (auch anteilig) ekom21, Alkis-Datenbank AVO, Ingrada WEB, GEOventis – Wartung, ORCA AVA (Ausschreibungen), READy (Zählermanagement), KKG (Ergänzungsbeiträge Abwasser)

Zu 19:

Bankzinsen WI-Bank; Zinsen Verrechnungskonto Gemeinde.

Vorbericht Wirtschaftsplan Gemeindewerke 2026

Zu 24:

Der Ansatz wurde u. a. für Weiterbildungslehrgänge für die Mitarbeiter der Gemeindewerke eingestellt.

Zusammenfassung Ergebnisplan Abwasserbeseitigung	
Erträge:	-2.414.000 €
Aufwendungen:	2.388.400 €
Jahresüberschuss:	-25.600 €

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Ergebnishaushalt								
Gemeindewerke Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2025	2026	2027	2028	2029
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-41.260	-31.000	-33.000	-33.000	-33.000	-33.000
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.010.231	-3.415.000	-3.415.500	-3.415.500	-3.415.500	-3.415.500
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-50.300	-20.800	-37.500	-37.500	-37.500	-13.500
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-22.059	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen						
06	547	Erträge aus Transferleistungen						
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen						
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-426.409	-435.000	-447.000	-457.000	-466.000	-474.000
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-36	-800	-500	-500	-500	-500
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-3.550.295	-3.910.600	-3.941.500	-3.951.500	-3.960.500	-3.944.500
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	423.612	450.100	554.000	575.000	585.500	605.500
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	26.500	29.000	37.000	37.000	38.000	39.000
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	667.348	672.700	713.000	667.500	660.000	660.000
14	66	Abschreibungen	687.741	696.600	695.000	707.000	717.000	724.000
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	193.788	205.000	100.000	100.000	100.000	100.000
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.556.343	1.560.500	1.680.500	1.680.500	1.680.500	1.680.500
17	72	Transferaufwendungen						
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	708	700	1.000	1.000	1.000	1.000
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.556.041	3.614.600	3.780.500	3.768.000	3.782.000	3.810.000
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	5.745	-296.000	-161.000	-183.500	-178.500	-134.500
21	56, 57	Finanzerträge	-2.807	-6.000	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	126.398	131.000	126.500	124.000	124.000	124.000
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	123.591	125.000	122.000	119.500	119.500	119.500
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-3.553.103	-3.916.600	-3.946.000	-3.956.000	-3.965.000	-3.949.000
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	3.682.439	3.745.600	3.907.000	3.892.000	3.906.000	3.934.000
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	129.336	-171.000	-39.000	-64.000	-59.000	-15.000
27	59	Außerordentliche Erträge	-1.706					
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	41					
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-1.665					
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	127.671	-171.000	-39.000	-64.000	-59.000	-15.000
		Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):						
98		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	28.701	---	---	---	---	---
98		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis		---	---	---	---	---

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Ergebnishaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	2025	2026	2027	2028	2029
		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis	28.701	---	---	---	---	---

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt								
Gemeindewerke Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2025	2026	2027	2028	2029
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.666	31.000	33.000	33.000	33.000	33.000
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.090.518	3.415.000	3.415.500	3.415.500	3.415.500	3.415.500
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	41.916	20.800	37.500	37.500	37.500	13.500
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen						
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen						
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen						
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.011	6.000	4.500	4.500	4.500	4.500
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	7.759	800	500	500	500	500
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	3.183.870	3.473.600	3.491.000	3.491.000	3.491.000	3.467.000
10	830	Personalauszahlungen	-457.717	-450.100	-554.000	-575.000	-585.500	-605.500
11	831	Versorgungsauszahlungen	-27.101	-29.000	-37.000	-37.000	-38.000	-39.000
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-688.490	-584.700	-713.000	-667.500	-660.000	-660.000
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen						
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-198.204	-205.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-1.595.270	-1.560.500	-1.680.500	-1.680.500	-1.680.500	-1.680.500
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-217.792	-131.000	-126.500	-124.000	-124.000	-124.000
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-17.367	-700	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-3.201.942	-2.961.000	-3.212.000	-3.185.000	-3.189.000	-3.210.000
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	-18.072	512.600	279.000	306.000	302.000	257.000
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	794.629	855.000	720.000	720.000	720.000	720.000
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten						
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	794.629	855.000	720.000	720.000	720.000	720.000
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-214.581	-900.500	-703.000	-680.000	-680.000	-680.000
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-747.458					

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt								
Gemeindewerke Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2025	2026	2027	2028	2029
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-81.656	-118.000	-141.000	-103.000	-103.000	-103.000
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-1.043.694	-1.018.500	-844.000	-783.000	-783.000	-783.000
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-249.065	-163.500	-124.000	-63.000	-63.000	-63.000
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-267.137	349.100	155.000	243.000	239.000	194.000
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	250.000					
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-101.749	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-73.870	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	148.251	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-118.886	274.100	80.000	168.000	164.000	119.000
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)		---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)		---	---	---	---	---
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und Nr. 36)		---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	158.864	40.000	314.100	394.100	562.100	726.100
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-118.886	274.100	80.000	168.000	164.000	119.000
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	39.978	314.100	394.100	562.100	726.100	845.100
		Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):						
		In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-60.807	---	---	---	---	---

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Investitionsprogramm							
Gemeindewerke Eschenburg							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2026	Verpflichtungs Ermächtigungen	Ansatz 2025	Jahres- ergebnis 2024	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
K-2023-001	Hauanschlüsse			-10.581,01			
K-2023-003	Investitionen Bauprogramm AVOD			-45.000,00			
K-2023-006	Abwassersammler Talstraße			-61.118,79			
K-2023-008	Abwassersammler Schwarzbachstraße			-12.834,22			
K-2024-001	Hausanschlüsse			-4.666,26			
K-2024-003	Abwasserhebeanlage/Erneuerung Schachtbauwerk			-29.579,16			
K-2024-005	Abwassersammler Rathausstraße			-463.649,89			
K-2024-006	Abwassersammler Bahnhofstraße			-35.290,87			
K-2025-001	Hausanschlüsse Kanal		-20.000,00				
K-2025-002	Kleininvestitionen BGA-Abwasserverband		-19.000,00				
K-2025-003	Abwasserhebeanlage/Erneuerung Schachtbauwerk		-30.000,00				
K-2025-005	Abwasserleitung Königsberger Straße		-115.000,00				
K-2025-006	Abwasserleitung Sammetwiesenstraße I		-47.000,00				
K-2025-007	Abwasserleitung Sammetwiesenstraße II		-58.000,00				
K-2025-008	Abwasserleitung Sammetwiesenstraße III		-80.000,00				
K-2025-009	Abwasserleitung Im Boden		-50.000,00				
K-2025-010	Abwasserleitung Ringstraße		-30.000,00				
K-2025-011	Abwasserleitung Windhainstraße		-95.000,00				
K-2025-012	Abwasserleitung Segelfliegerhang		-65.000,00				
K-2025-014	Bauprogramm III Abwasser 2026				-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00
K-2026-001	Hausanschlüsse Kanal	-25.000,00			-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
K-2026-002	Investitionen Bauprogramm AVOD	-10.000,00			-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
K-2026-003	Abwasserleitung Habachstraße	-203.000,00					
K-2026-004	Abwasserleitung Mittelfeld	-125.000,00					
K-2026-005	Abwasserleitung Untertor	-45.000,00					
K-2026-006	Abwasserleitung Am Berg	-25.000,00					
K-2026-007	Abwasserleitung Ahornweg	-35.000,00					
W-2023-002	Betriebs- und Geschäftsausstattung			-2.630,06			
W-2023-003	Wasserzähler			-1.760,08			
W-2023-007	HB Arthel - Betonsanierung			-78.246,45			
W-2024-001	Hausanschlüsse			-6.689,08			
W-2024-002	Betriebs- und Geschäftsausstattung			-13.276,82			
W-2024-003	Wasserzähler			-8.451,26			
W-2024-006	Techn. Filteranlage Wilhelmstollen			-12.602,95			
W-2024-007	Trinkwasserleitung An der Gegenseite			-30.124,21			
W-2024-008	Trinkwasserleitung Am Anwender			-25.527,36			
W-2024-010	Trinkwasserleitung Bahnhofstraße			-63.331,78			
W-2024-011	Trinkwasserleitung Rathausstraße			-72.948,84			
W-2025-001	Hausanschlüsse Wasser		-15.000,00				
W-2025-002	Betriebs- und Geschäftsausstattung		-21.000,00		-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
W-2025-003	Wasserzähler		-8.000,00		-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
W-2025-004	Server System Büro Wassermeister		-40.000,00				
W-2025-005	Wasserkammern ZB Pracht		-75.000,00				
W-2025-006	Wasserbehälter/Verrohrung ZB Pracht		-70.000,00				
W-2025-007	Filterbehälter TB In der Simmersbach		-15.000,00				
W-2025-008	Trinkwasserleitung Segelfliegerhang		-25.000,00				
W-2025-009	Trinkwasserleitung Poststraße		-45.000,00				
W-2025-010	Trinkwasserleitung Bombergstraße/Forsthausstraße		-25.000,00				
W-2025-011	Trinkwasserleitung Rother Straße		-52.000,00				
W-2025-012	Zaunbau Hochbehälter Eibelshausen		-8.000,00				

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Investitionsprogramm							
Gemeindewerke Eschenburg							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2026	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Ansatz 2025	Jahres- ergebnis 2024	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
W-2025-013 Zaunbau PS Lixfelder Weg			-6.000,00				
W-2025-014 Zaunbau Quelle Hesseln			-4.500,00				
W-2025-015 Bauprogramm III Wasserversorgung 2026					-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00
W-2026-001 Hausanschlüsse Wasser	-5.000,00				-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
W-2026-002 Betriebs- und Geschäftsausstattung	-56.000,00				-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
W-2026-003 Wasserzähler	-55.000,00				-55.000,00	-55.000,00	-55.000,00
W-2026-004 Photovoltaik Hochbehälter Arthel	-25.000,00						
W-2026-005 Wasserleitung GE-Gebiet Wissenbach	-137.000,00						
W-2026-006 Wasserleitung Bussardstraße - II. BA	-52.500,00						
W-2026-007 Wasserleitung Segelfliegerhang (Feldweg)	-25.500,00						
W-2026-008 Zaunbau Hochbehälter Roth	-6.000,00						
W-2026-009 Zaunbau Wilhelmstollen Roth	-3.000,00						
W-2026-010 Zaunbau Alter Hochbehälter Wissenbach	-7.500,00						
W-2026-011 Zaunbau Neuer Hochbehälter Wissenbach	-7.500,00						
W-2026-012 VW Caddy Gemeindewerke	-40.000,00						

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilergebnishaushalt Betriebszweig 1 Wasserversorgung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 2024
Nr.	Konten	Bezeichnung	2026	2025	
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-26.000	-26.000	-32.482
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.240.000	-1.240.000	-1.075.129
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-12.500	-10.800	-37.006
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-8.000	-8.000	-22.059
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-242.000	-200.000	-197.705
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-500	-800	-36
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.529.000	-1.485.600	-1.364.417
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	443.500	390.100	374.607
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	30.000	25.000	23.375
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	527.400	469.100	518.953
14	66	Abschreibungen	315.700	323.600	327.060
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	50.000	95.000	93.296
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	115.000	100.000	101.163
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.000	700	708
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.482.600	1.403.500	1.439.162
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-46.400	-82.100	74.745
21	56, 57	Finanzerträge	-3.000	-3.000	-1.399
22	77	Finanzaufwendungen	36.000	36.000	36.347
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	33.000	33.000	34.948
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-13.400	-49.100	109.693
25	59	Außerordentliche Erträge			-2.149
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			22
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-2.127
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-13.400	-49.100	107.566
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-13.400	-49.100	107.566

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilfinanzhaushalt Betriebszweig 1 Wasserversorgung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2026	Verpflichtungs-ermächtigungen	2025	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Gesamtauszahlungsbedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	350.000		325.000	402.722		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				250.000		
	Summe	350.000		325.000	652.722		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-245.000		-340.500	-180.335	-6.808.500	-6.043.500
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				-163.983		
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-131.000		-69.000	-36.656	-1.990.050	-1.711.050
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen					-262.000	-262.000
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				-15.024	-712.000	-712.000
	Summe	-376.000		-409.500	-395.998	-9.510.550	-8.466.550
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-26.000		-84.500	256.724	-9.510.550	-8.466.550

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilergebnishaushalt Betriebszweig 5 Abwasserbeseitigung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz			
Nr.	Konten	Bezeichnung	2026	2025	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024
		Ordentliche Erträge			
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.000	-5.000	-8.778
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.175.500	-2.175.000	-1.935.102
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-25.000	-10.000	-13.294
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
06	547	Erträge aus Transferleistungen			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen			
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-205.000	-235.000	-228.704
09	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.412.500	-2.425.000	-2.185.878
		Ordentliche Aufwendungen			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	110.500	60.000	49.005
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.000	4.000	3.125
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	185.600	203.600	148.127
14	66	Abschreibungen	379.300	373.000	360.681
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	50.000	110.000	100.492
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.565.500	1.460.500	1.455.180
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.297.900	2.211.100	2.116.611
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-114.600	-213.900	-69.267
21	56, 57	Finanzerträge	-1.500	-3.000	-1.408
22	77	Finanzaufwendungen	90.500	95.000	90.052
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	89.000	92.000	88.643
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-25.600	-121.900	19.376
25	59	Außerordentliche Erträge			442
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			19
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			462
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-25.600	-121.900	19.838
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen			
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-25.600	-121.900	19.838

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Teilfinanzhaushalt Betriebszweig 5 Abwasserbeseitigung

Gemeindewerke Eschenburg

		Haushaltsansatz			Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Nr.	Bezeichnung	2026	Verpflichtungs-ermächtigungen	2025	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Gesamtauszahlungsbedarf	davon bisher bereitgestellt
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	370.000		530.000	391.907		
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens						
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen						
	Summe	370.000		530.000	391.907		
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-458.000		-560.000	-34.245	-10.155.700	-8.880.700
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				-583.475		
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-10.000		-49.000	-45.000	-3.767.600	-3.737.600
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				-45.000	-3.061.100	-3.061.100
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
32	- Ausz. für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-75.000		-75.000	-86.725	-1.400.000	-1.175.000
	Summe	-543.000		-684.000	-749.445	-15.323.300	-13.793.300
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-173.000		-154.000	-357.538	-15.323.300	-13.793.300

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Ergebnishaushalt

Gemeindewerke Eschenburg

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte					
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.446.000	-3.448.500	-3.448.500	-3.448.500	-3.448.500
548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-20.800	-37.500	-37.500	-37.500	-13.500
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer					
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer					
5551	Grundsteuer A					
5552	Grundsteuer B					
5553	Gewerbesteuer					
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Andere Steuern					
558	Erträge aus Umlagen					
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähnl. Erträge, sonst. Umlagen					
547	Erträge aus Transferleistungen					
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen					
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-435.000	-447.000	-457.000	-466.000	-474.000
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-800	-500	-500	-500	-500
10	Summe der ordentlichen Erträge	-3.910.600	-3.941.500	-3.951.500	-3.960.500	-3.944.500
	Aufwendungen					
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	450.100	554.000	575.000	585.500	605.500
644-646	Versorgungsaufwendungen	29.000	37.000	37.000	38.000	39.000
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	672.700	713.000	667.500	660.000	660.000
66	Abschreibungen	696.600	695.000	707.000	717.000	724.000
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	205.000	100.000	100.000	100.000	100.000
73	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	1.560.500	1.680.500	1.680.500	1.680.500	1.680.500
72	Transferaufwendungen					
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	700	1.000	1.000	1.000	1.000
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.614.600	3.780.500	3.768.000	3.782.000	3.810.000
20	Verwaltungsergebnis	-296.000	-161.000	-183.500	-178.500	-134.500
56,57	Finanzerträge	-6.000	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	131.000	126.500	124.000	124.000	124.000
23	Finanzergebnis	125.000	122.000	119.500	119.500	119.500
24	Ordentliches Ergebnis	-171.000	-39.000	-64.000	-59.000	-15.000
59	Außerordentliche Erträge					
79	Außerordentliche Aufwendungen					
27	Außerordentliches Ergebnis					
28	Jahresergebnis	-171.000	-39.000	-64.000	-59.000	-15.000

Wirtschaftsplan Gemeindewerke Eschenburg

Finanzhaushalt						
Gemeindewerke Eschenburg						
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.600	279.000	306.000	302.000	257.000
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	855.000	720.000	720.000	720.000	720.000
20A	davon: Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten					
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens					
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens davon: Rückzahlung von gewährten Krediten					
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	855.000	720.000	720.000	720.000	720.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-900.500	-703.000	-680.000	-680.000	-680.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Auszahlungen für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-118.000	-141.000	-103.000	-103.000	-103.000
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen davon: Auszahlungen für Ausleihungen					
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.018.500	-844.000	-783.000	-783.000	-783.000
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-163.500	-124.000	-63.000	-63.000	-63.000
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
32A	davon: Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
35	Nachrichtlich: Netto-Belastung ordentliche Tilgung von Krediten	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
35A	(Saldo der Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für die					
35B	ordentliche Tilgung von Krediten					
36	Nachrichtlich: Saldo Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Netto-Belastung für die ordentliche Tilgung von Krediten	437.600	204.000	231.000	227.000	182.000

Stellenplan_2026

Teilhaushalt																Azubi	Arbeit- nehmer zusammen	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2026	Zahl der am 30.06.2025 tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen		
																				Neben- beschäftigte		
		12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1							
1	Betriebs- leitung	1			1	1											3	3	1,5			
2	Netzbetrieb			1				1	2								4	4	4			
3	Gesamt	1		1	1	1		1	2								7	7	5,5			
4	Aus- zubildender															1	1	1	1			
Stellenplan 2026		1		1	1	1		1	2							1	7	7				
Stellenplan 2025						1,5	1	1	2								5,5	5,5	5,5			
Zahl der am 01.01.2026 besetzten Stellen		1		1	1	1		1	2								7	7				
Zahl der am 30.06.2025 besetzten Stellen						1,5	1	1	2								5,5	5,5	5,5			



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

11.12.2025

Thema Nachtragshaushalt 2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-810.000 €	-45.000 €	-22.190.000 €	-22.955.000 €
die Aufwendungen	280.000 €	125.000 €	23.285.000 €	23.440.000 €
der Saldo			1.095.000 €	485.000 €
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		-70.000 €	-80.000 €	-10.000 €
die Aufwendungen			0 €	0 €
der Saldo			-80.000 €	-10.000 €
b)				
im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	635.000 €		-419.000 €	216.000 €
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	10.000 €		239.500 €	249.500 €
die Auszahlungen	-290.000 €	-87.000 €	-6.114.000 €	-6.317.000 €
der Saldo			-5.874.500 €	-6.067.500 €
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			5.500.000 €	5.500.000 €
die Auszahlungen		-100.000 €	-543.500 €	-443.500 €
der Saldo			4.956.500 €	5.056.500 €
Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 475.000 € aus.				
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 795.000 € aus.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am beschlossene Stellenplan.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2025 mit Anlagen einschließlich der Änderungen aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.12.2025.

Anlage(n):

1 251211 GVE 09 Satzung Ergebnis- Finanzhaushalt NHH 2025



**Nachtragshaushaltssatzung
und
Nachtragshaushaltsplan**

der Gemeinde Eschenburg
für das Haushaltsjahr

2025

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	-810.000 €	-45.000 €	-22.190.000 €	-22.955.000 €
die Aufwendungen	280.000 €	125.000 €	23.285.000 €	23.440.000 €
der Saldo			1.095.000 €	485.000 €
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		-70.000 €	-80.000 €	-10.000 €
die Aufwendungen			0 €	0 €
der Saldo			-80.000 €	-10.000 €
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	635.000 €		-419.000 €	216.000 €
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	10.000 €		239.500 €	249.500 €
die Auszahlungen	-290.000 €	-87.000 €	-6.114.000 €	-6.317.000 €
der Saldo			-5.874.500 €	-6.067.500 €
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen			5.500.000 €	5.500.000 €
die Auszahlungen		-100.000 €	-543.500 €	-443.500 €
der Saldo			4.956.500 €	5.056.500 €
Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 475.000 € aus.				
Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 795.000 € aus.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am
beschlossene Stellenplan.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert

35713 Eschenburg, den xx.xx.2025

Gemeindevorstand

.....
Konrad
Bürgermeister

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt				
Eschenburg				
Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-440.000	-395.000	45.000
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-510.000	-510.000	
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.400.000	-1.600.000	-200.000
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-13.990.000	-14.590.000	-600.000
06	Erträge aus Transferleistungen	-400.000	-400.000	
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-4.490.000	-4.490.000	
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-495.000	-495.000	
09	Sonstige ordentliche Erträge	-340.000	-340.000	
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-22.065.000	-22.820.000	-755.000
11	Personalaufwendungen	3.919.000	3.919.000	
12	Versorgungsaufwendungen	560.000	560.000	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.705.000	3.890.000	185.000
14	Abschreibungen	1.109.500	1.204.500	95.000
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.825.000	3.735.000	-90.000
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.925.000	9.915.000	-10.000
17	Transferaufwendungen			
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.500	11.500	
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	23.055.000	23.235.000	180.000
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	990.000	415.000	-575.000
21	Finanzerträge	-125.000	-135.000	-10.000
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	230.000	205.000	-25.000
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	105.000	70.000	-35.000
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-22.190.000	-22.955.000	-765.000
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	23.285.000	23.440.000	155.000
26	Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	1.095.000	485.000	-610.000
27	Außerordentliche Erträge	-80.000	-10.000	70.000
28	Außerordentliche Aufwendungen			
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-80.000	-10.000	70.000
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.015.000	475.000	-540.000
	Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):			
98	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis			
98	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis			
	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis			

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt				
Eschenburg				
Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	440.000	395.000	-45.000
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	510.000	510.000	
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.400.000	1.600.000	200.000
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	13.990.000	14.590.000	600.000
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	400.000	400.000	
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.490.000	4.490.000	
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	125.000	135.000	10.000
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	347.000	277.000	-70.000
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	21.702.000	22.397.000	695.000
10	Personalauszahlungen	-3.919.000	-3.919.000	
11	Versorgungsauszahlungen	-505.500	-505.500	
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.705.000	-3.890.000	-185.000
13	Auszahlungen für Transferleistungen			
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.825.000	-3.735.000	90.000
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-9.925.000	-9.915.000	10.000
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-230.000	-205.000	25.000
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-11.500	-11.500	
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-22.121.000	-22.181.000	-60.000
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	-419.000	216.000	635.000
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	100.000	110.000	10.000
	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten			
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	80.000	80.000	
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	59.500	59.500	
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	239.500	249.500	10.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.209.000	-3.378.000	-169.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.615.000	-1.645.000	-30.000
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-1.280.000	-1.284.000	-4.000
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-10.000	-10.000	
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-6.114.000	-6.317.000	-203.000
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-5.874.500	-6.067.500	-193.000
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-6.293.500	-5.851.500	442.000
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.500.000	5.500.000	
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-543.500	-443.500	100.000
	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-535.000	-435.000	100.000
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	4.956.500	5.056.500	100.000
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-1.337.000	-795.000	542.000
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)			

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt

Eschenburg

Nr.	Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Änderung
		EUR		
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)			
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)			
38	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	2.042.000	2.042.000	
39	Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.337.000	-795.000	542.000
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	705.000	1.247.000	542.000
Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):				
	In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen			
	In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen			
	Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-427.058	-427.058	

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionen					
Eschenburg					
Nr. Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Veränderung	VE	VE 2026 VE 2027
	EUR				
12214-0001 Hallenbad - Investition	-230.000,00	-230.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15101-0001 EDV - Kommunikationstechnik - Geräte	-12.000,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
15101-0002 EDV / Kommunikationstechnik - Software	-20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
21401-0001 Feuerwehr - Allgemein	-40.000,00	-34.500,00	5.500,00	0,00	0,00 0,00
21401-0006 Feuerwehr - Hydraulischer Rettungssatz - Hihai	-35.000,00	-38.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
21401-0011 Feuerwehr - Atemschutzgeräte	-12.000,00	-14.500,00	-2.500,00	0,00	0,00 0,00
31201-0001 Grunderwerb - Allgemein	-40.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0014 Grunderwerb - Mühlbachstr. - Bosch - Friedrichstr.	-95.000,00	-95.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
31201-0015 Grunderwerb - Parkplatz Simmersbacher Straße	-50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00 0,00
32110-0095 Straßenbau - Lehmkaute, Brückeseifen, Zum Haister	-975.000,00	-975.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32110-0096 Straßenbau - Segelfliegerhang - Hirzenhain	-150.000,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32110-0097 Straßenbau - Poststraße - Hirzenhain	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32114-0008 Plätze - Ortsmitte Eibelshausen - Bau	-390.000,00	-420.000,00	-30.000,00	0,00	0,00 0,00
32118-0002 Bushaltestellen - Laaspher Straße barrierefrei	-125.000,00	-125.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32301-0003 Straßenbeleuchtung - Allgemein	-5.000,00	-3.000,00	2.000,00	0,00	0,00 0,00
32301-0011 Straßenbeleuchtung - Wissenb. Schießrain - Alter F	-5.000,00	-7.000,00	-2.000,00	0,00	0,00 0,00
32701-0003 Gebäude - Allgemein	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00 0,00
32710-0001 Gebäude - Rathaus/BGH Wärmeversorgung	-175.000,00	-175.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32722-0006 Gebäude - Friedhof Eibelshausen Heizung	-20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32722-0010 Gebäude - Friedhof Eibelshausen Kavernen	-7.000,00	-3.500,00	3.500,00	0,00	0,00 0,00
32724-0003 Gebäude - Friedhof Hirzenhain Mähroboter	-8.000,00	-10.000,00	-2.000,00	0,00	0,00 0,00
32725-0006 Gebäude - Friedhof Eiershausen - Parkplatz	-85.000,00	-85.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32729-0006 Gebäude - BGH Eibelshausen Herd	-7.000,00	-4.000,00	3.000,00	0,00	0,00 0,00
32736-0001 Gebäude - Kita Eibelshausen - Mobiliar	-20.000,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32737-0004 Gebäude - Kita Wissenbach - Spielgerät	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00 0,00
32738-0002 Gebäude - Kita - Hirzenhain/Bhf. Anbau	-130.000,00	-130.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32740-0001 Gebäude - Kita Simmersbach -Erbbau-	-80.000,00	-80.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32748-0001 Gebäude - Teileigentum Marktplatz 2	-250.000,00	-480.000,00	-230.000,00	0,00	0,00 0,00
32762-0001 Gebäude - Kita Regenbogen - Mobiliar	-3.000,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32763-0001 Gebäude - Kita HiHai Arche Noah -Erbbau-	-165.000,00	-165.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionen					
Eschenburg					
Nr. Bezeichnung	Haushalt	Nachtrag	Veränderung	VE	VE 2026 VE 2027
	EUR				
32769-0001 Gebäude - Kita Neue Mitte	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32770-0001 Gebäude - Neubau Feuerwehrgerätehaus	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32802-0004 Sportplätze - Holderbergstadion Zaun Nordseite	-10.000,00	-10.500,00	-500,00	0,00	0,00 0,00
32812-0001 Grillhütte Roth - Vorplatz, Weg	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0037 Fuhrpark - Transporter/Pritsche	-70.000,00	-59.000,00	11.000,00	0,00	0,00 0,00
32990-0049 Fuhrpark - Schneepflug	-18.000,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0054 Fuhrpark - Transporter - Hausmeister	-50.000,00	-47.000,00	3.000,00	0,00	0,00 0,00
32990-0059 Fuhrpark - Fahrzeug Verwaltung	-25.000,00	-16.000,00	9.000,00	0,00	0,00 0,00
32990-0064 Fuhrpark - STF LF 20/25 Hihai	0,00	0,00	0,00	-400.000,00	-400.000,00 0,00
32990-0082 Fuhrpark - Unimog + Streuer	-245.000,00	-245.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
32990-0083 Fuhrpark - Bagger + Greifer	-245.000,00	-245.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
33007-0001 Bauhof - Geräte Allgemein	-25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
33007-0014 Bauhof - Pflege für Sportplätze - Zuschuss	-22.000,00	-22.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
33007-0016 Bauhof - Schrank Akkuladetechnik	-10.000,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

11.12.2025

Thema Haushalt 2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-22.195.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.000.000 €
mit einem Saldo von	2.805.000 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	-10.000 €
mit einem Fehlbedarf von	2.795.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	-2.130.000 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.495.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.650.000 €
mit einem Saldo von	-5.155.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.400.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-640.000 €
mit einem Saldo von	4.760.000 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.525.000 €

festgesetzt.

Ergebnishaushalt:

Ausgleich des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) 2026 – 2029 (§ 92 Abs. 5 Nr. 1)

Ergebnisrücklage (31.12.2024) T€	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€	Summe Fehlbedarfe T€
11.445 €	485 €	2.805 €	3.455 €	3.205 €	3.205 €	13.155 €

Finanzhaushalt:

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für ordentliche Tilgungen von Krediten und Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (§ 92 Abs. 5 Nr. 2)

	2026	2027	2028	2029	Summe
Zahlungsmittelfluss	-2.130.000 €	-2.785.000 €	-2.545.000 €	-2.565.000 €	-10.025.000 €
Tilgung Kredite u. Hessenkasse	-640.000 €	-1.078.000 €	-1.098.000 €	-1.118.000 €	-3.934.000 €
Saldo	-2.770.000 €	-3.863.000 €	-3.643.000 €	-3.683.000 €	-13.959.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	275 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am xx.xx.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen §§ 98, 100 HGO und § 12 GemHVO, Deckungsfähigkeit, Stellenplan:

§ 98 II Nr. 3 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Aufwendungen eines Budgets um 10 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 50.000 € beträgt. Die Grenze gilt nicht, wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge, die mit den Mehraufwendungen im direkten Zusammenhang stehen, gedeckt sind. Diese Aufwandspositionen entfallen bei der Berechnung der Budgetüberschreitungen. Das gleiche gilt für Personalaufwendungen, wenn die Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes nicht überschritten werden.

§ 98 II Nr. 4 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn zusätzliche Investitionen und Investitionsförderungen im Umfang von 100.000 € pro Einzelfall geleistet werden sollen.

§ 100 HGO

Die Gemeindevertretung entscheidet bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall 50.000 € überschreiten, sofern diese nicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

§ 12 GemHVO

Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 200.000 € festgelegt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden. Mehrerträge aus der Schlüsselzuweisung für Mehraufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage.

Stellenplan

Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

Der Kultur- und Sozialausschuss, der Bau- und Umweltausschuss und Haupt- und Finanzausschuss haben den Haushalt 2026 und das Investitionsprogramm 2026 – 2029 eingehend beraten. Die Vorschläge zur Änderung des Haushaltes aus den Ausschüssen wurden am 04.12.2026 durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen und sind in die beigefügte Haushaltssatzung, den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt 2026 und das Investitionsprogramm 2026 – 2029 übernommen worden.

Von Seiten der Ortsbeiräte wurden Stellungnahmen zum Haushalt 2026 abgegeben aber keine Änderungsvorschläge unterbreitet.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2026 – 2029
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Anlagen einschl. des Stellenplans für 2026 mit den Änderungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2026.



**Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan**

der Gemeinde Eschenburg
für das Haushaltsjahr

2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Eschenburg für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-22.195.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.000.000 €
mit einem Saldo von	2.805.000 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-10.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	-10.000 €
mit einem Fehlbedarf von	2.795.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	-2.130.000 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.495.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.650.000 €
mit einem Saldo von	-5.155.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.400.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-640.000 €
mit einem Saldo von	4.760.000 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.525.000 €

festgesetzt.

Ergebnishaushalt:

Ausgleich des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) 2026 – 2029 (§ 92 Abs. 5 Nr. 1)

Ergebnisrücklage (31.12.2024) T€	2025 T€	2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€	Summe Fehlbedarfe T€
11.445 €	485 €	2.805 €	3.455 €	3.205 €	3.205 €	13.155 €

Finanzhaushalt:

Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für ordentliche Tilgungen von Krediten und Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (§ 92 Abs. 5 Nr. 2)

	2026	2027	2028	2029	Summe
Zahlungsmittelfluss	-2.130.000 €	-2.785.000 €	-2.545.000 €	-2.565.000 €	-10.025.000 €
Tilgung Kredite u. Hessenkasse	-640.000 €	-1.078.000 €	-1.098.000 €	-1.118.000 €	-3.934.000 €
Saldo	-2.770.000 €	-3.863.000 €	-3.643.000 €	-3.683.000 €	-13.959.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **210 v. H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **275 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **380 v. H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am xx.xx.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen §§ 98, 100 HGO und § 12 GemHVO, Deckungsfähigkeit, Stellenplan:

§ 98 II Nr. 3 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Aufwendungen eines Budgets um 10 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 50.000 € beträgt. Die Grenze gilt nicht, wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge, die mit den Mehraufwendungen im direkten Zusammenhang stehen, gedeckt sind. Diese Aufwandspositionen entfallen bei der Berechnung der Budgetüberschreitungen. Das gleiche gilt für Personalaufwendungen, wenn die Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes nicht überschritten werden.

§ 98 II Nr. 4 HGO

Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn zusätzliche Investitionen und Investitionsförderungen im Umfang von 100.000 € pro Einzelfall geleistet werden sollen.

§ 100 HGO

Die Gemeindevertretung entscheidet bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall 50.000 € überschreiten, sofern diese nicht auf gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen.

§ 12 GemHVO

Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 200.000 € festgelegt.

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge der Gewerbesteuer können zur Deckung von Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage verwendet werden. Mehrerträge aus der Schlüsselzuweisung für Mehraufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage.

Stellenplan

Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

35713 Eschenburg,

Der Gemeindevorstand

.....
Konrad
Bürgermeister

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt								
Eschenburg								
				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	2025	2026	2027	2028	2029
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-405.995	-395.000	-435.000	-335.000	-335.000	-335.000
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-638.558	-510.000	-560.000	-560.000	-560.000	-560.000
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-1.217.244	-1.600.000	-910.000	-920.000	-925.000	-950.000
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-14.087.756	-14.590.000	-14.425.000	-14.915.000	-15.370.000	-15.630.000
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-389.283	-400.000	-415.000	-430.000	-445.000	-455.000
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-3.909.717	-4.490.000	-4.510.000	-4.050.000	-4.310.000	-4.620.000
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-497.078	-495.000	-505.000	-505.000	-505.000	-505.000
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-974.086	-340.000	-320.000	-325.000	-330.000	-335.000
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-22.119.717	-22.820.000	-22.080.000	-22.040.000	-22.780.000	-23.390.000
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.615.629	3.919.000	4.145.000	4.195.000	4.305.000	4.430.000
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	531.481	560.000	570.000	575.000	585.000	590.000
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.815.500	3.890.000	3.465.000	3.250.000	3.255.000	3.230.000
14	66	Abschreibungen	1.101.209	1.204.500	1.210.000	1.220.000	1.225.000	1.220.000
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.897.057	3.735.000	4.225.000	4.230.000	4.230.000	4.235.000
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.664.982	9.915.000	11.075.000	11.610.000	11.910.000	12.375.000
17	72	Transferaufwendungen						
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.805	11.500	10.000	10.000	10.000	10.000
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	21.628.663	23.235.000	24.700.000	25.090.000	25.520.000	26.090.000
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-491.054	415.000	2.620.000	3.050.000	2.740.000	2.700.000
21	56, 57	Finanzerträge	-129.145	-135.000	-115.000	-115.000	-115.000	-115.000
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	151.838	205.000	300.000	520.000	580.000	620.000
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	22.693	70.000	185.000	405.000	465.000	505.000
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-22.248.862	-22.955.000	-22.195.000	-22.155.000	-22.895.000	-23.505.000
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	21.780.501	23.440.000	25.000.000	25.610.000	26.100.000	26.710.000
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-468.361	485.000	2.805.000	3.455.000	3.205.000	3.205.000
27	59	Außerordentliche Erträge	-34.688	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	40.634					
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	5.946	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000

Haushaltsplan Eschenburg

Ergebnishaushalt

Eschenburg

			Haushaltsansatz		Planungsdaten			
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	2025	2026	2027	2028	2029
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-462.415	475.000	2.795.000	3.445.000	3.195.000	3.195.000
		Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):						
98		Summe der vorgetragene Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		---	---	---	---	---
98		Summe der vorgetragene Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis	110.224	---	---	---	---	---
		Summe der vorgetragene Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis	110.224	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt								
Eschenburg								
				Haushaltsansatz		Planungsdaten		
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	2025	2026	2027	2028	2029
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	443.815	395.000	435.000	335.000	335.000	335.000
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	723.289	510.000	560.000	560.000	560.000	560.000
03	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	1.078.076	1.600.000	910.000	920.000	925.000	950.000
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	13.828.732	14.590.000	14.425.000	14.915.000	15.370.000	15.630.000
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	389.283	400.000	415.000	430.000	445.000	455.000
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.816.100	4.490.000	4.510.000	4.050.000	4.310.000	4.620.000
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	218.911	135.000	115.000	115.000	115.000	115.000
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	237.956	277.000	255.000	255.000	255.000	255.000
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	20.736.161	22.397.000	21.625.000	21.580.000	22.315.000	22.920.000
10	830	Personalauszahlungen	-3.600.366	-3.919.000	-4.145.000	-4.195.000	-4.305.000	-4.430.000
11	831	Versorgungsauszahlungen	-484.448	-505.500	-535.000	-550.000	-570.000	-585.000
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.886.883	-3.890.000	-3.465.000	-3.250.000	-3.255.000	-3.230.000
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen						
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.105.409	-3.735.000	-4.225.000	-4.230.000	-4.230.000	-4.235.000
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-9.580.459	-9.915.000	-11.075.000	-11.610.000	-11.910.000	-12.375.000
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-176.849	-205.000	-300.000	-520.000	-580.000	-620.000
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-3.161	-11.500	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-20.837.575	-22.181.000	-23.755.000	-24.365.000	-24.860.000	-25.485.000
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	-101.414	216.000	-2.130.000	-2.785.000	-2.545.000	-2.565.000
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	1.759.748	110.000	1.355.000	680.000	550.000	550.000
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	22.212					

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt

Eschenburg

			Haushaltsansatz		Planungsdaten			
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	2025	2026	2027	2028	2029
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	53.516	80.000	80.000	80.000	80.000	70.000
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	59.808	59.500	60.000	60.000	60.000	60.000
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	1.873.072	249.500	1.495.000	820.000	690.000	680.000
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-437.272	-3.378.000	-5.025.000	-505.000	-205.000	-205.000
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.514.540	-1.645.000	-605.000	-560.000	-600.000	-600.000
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-257.334	-1.284.000	-1.008.000	-455.000	-275.000	-275.000
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-336.219	-10.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.545.365	-6.317.000	-6.650.000	-1.532.000	-1.092.000	-1.092.000
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-2.672.293	-6.067.500	-5.155.000	-712.000	-402.000	-412.000
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-2.773.707	-5.851.500	-7.285.000	-3.497.000	-2.947.000	-2.977.000
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.000.000	5.500.000	5.400.000	1.400.000	1.000.000	1.000.000
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-650.227	-443.500	-640.000	-1.078.000	-1.098.000	-1.118.000
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-358.263	-435.000	-630.000	-815.000	-835.000	-855.000
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	349.773	5.056.500	4.760.000	322.000	-98.000	-118.000
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-2.423.934	-795.000	-2.525.000	-3.175.000	-3.045.000	-3.095.000
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	3.804.400	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-3.334.292	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Finanzhaushalt								
Eschenburg								
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2024	Haushaltsansatz		Planungsdaten		
				2025	2026	2027	2028	2029
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	470.108	---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	4.619.610	2.665.700	1.870.700	-654.300	-3.829.300	-6.874.300
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.953.826	-795.000	-2.525.000	-3.175.000	-3.045.000	-3.095.000
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	2.665.784	1.870.700	-654.300	-3.829.300	-6.874.300	-9.969.300
		Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):						
		In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen						
		Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-415.014,5	---	---	---	---	---

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionsprogramm

Eschenburg

Nr. Bezeichnung	Investition 2026	Verpflichtungs- ermächtigung	Investition 2025	Investition 2027	Investition 2028	Investition 2029
12214-0001 Hallenbad - Investition	-10.000,00		-230.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
15101-0001 EDV - Kommunikationstechnik - Geräte	-25.000,00		-12.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
<i>Erläuterungen:</i>						
<u>15101-0001 EDV - Kommunikationstechnik - Geräte</u>						
Der Haushaltsansatz ist in Höhe von 20.000 € mit einem Sperrvermerk belegt, der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann. Vorab ist zu prüfen, wieviele Mandatsträger bereit sind, für den Sitzungsdienst ein eigenes Gerät zu nutzen, bzw. eine weitere Nutzung der vorhandenen Geräte möglich ist.						
15101-0002 EDV / Kommunikationstechnik - Software	-15.000,00		-20.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
21201-0004 Videoüberwachung - Marktplatz	-10.000,00					
21401-0001 Feuerwehr - Allgemein	-40.000,00		-34.500,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
21401-0006 Feuerwehr - Hydraulischer Rettungssatz - Hihai			-38.000,00			
21401-0008 Feuerwehr - Schlauchpflegeautomat				-100.000,00		
21401-0011 Feuerwehr - Atemschutzgeräte	-15.000,00		-14.500,00			
31201-0001 Grunderwerb - Allgemein	-25.000,00		-40.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
31201-0008 Grunderwerb - Berliner / Königsberger Straße	-70.000,00					
31201-0014 Grunderwerb - Mühlbachstr. - Bosch - Friedrichstr.			-95.000,00			
31201-0016 Grunderwerb - Kirchstraße - Hirzenhain	-140.000,00					
31401-0016 Bauleitplanung - Heerfeld - 2. Abschnitt	-15.000,00					
32110-0008 Straßenbau - Allgemein				-510.000,00	-600.000,00	-600.000,00
32110-0095 Straßenbau - Lehmkaute, Brückeseifen, Zum Haister			-975.000,00			
32110-0096 Straßenbau - Segelfliegerhang - Hirzenhain			-150.000,00			
32110-0097 Straßenbau - Poststraße - Hirzenhain			-100.000,00			
32110-0098 Straßenbau - Bussardstraße - Hirzenhain/Bhf.	-330.000,00					
32110-0099 Straßenbau - Hans-Haas-Weg - Wissenbach	-60.000,00			-50.000,00		
32110-0100 Straßenbau - Im Krieacker - Eibelshausen	-35.000,00					
32114-0008 Plätze - Ortsmitte Eibelshausen - Bau			-420.000,00			
32118-0002 Bushaltestellen - Laaspher Straße barrierefrei			-125.000,00			
32119-0013 Wirtschaftsweg - Scheidweg - Eiershausen	-80.000,00					
32119-0014 Wirtschaftsweg - Dombach - Eibelshausen	-100.000,00					
32301-0003 Straßenbeleuchtung - Allgemein	-5.000,00		-3.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
32301-0011 Straßenbeleuchtung - Wissenb. Schießrain - Alter F			-7.000,00			
32701-0003 Gebäude - Allgemein	-5.000,00		-10.000,00	-150.000,00	-150.000,00	-150.000,00
32710-0001 Gebäude - Rathaus/BGH Wärmeversorgung	-25.000,00		-175.000,00			
32718-0004 Gebäude - Dienstleistungszentrum Wärmeversorgung	-15.000,00			-100.000,00		
<i>Erläuterungen:</i>						
<u>32718-0004 Gebäude - Dienstleistungszentrum Wärmeversorgung</u>						
Der Haushaltsansatz für 2027 (Finanzplanung) ist mit einem Sperrvermerk versehen, der durch den Haupt- und Finanzausschuss erst im Zuge der Haushaltsberatungen 2027 und nach Vorlage der Planung aufgehoben werden kann.						
32721-0002 Gebäude - Friedhof - mobile Lautsprecher	-5.000,00					
32722-0003 Gebäude - Friedhof Eibelshausen - Stelen	-20.000,00					
32722-0006 Gebäude - Friedhof Eibelshausen Heizung			-20.000,00			
32722-0010 Gebäude - Friedhof Eibelshausen Kavernen			-3.500,00			
32722-0011 Gebäude - Friedhof Eibelshausen - Fußweg/Treppe	-20.000,00					
32724-0003 Gebäude - Friedhof Hirzenhain Mähroboter			-10.000,00			
32725-0006 Gebäude - Friedhof Eiershausen - Parkplatz			-85.000,00			
32727-0003 Gebäude - Friedhof Roth - Mähroboter	-10.000,00					
32729-0006 Gebäude - BGH Eibelshausen Herd			-4.000,00			
32729-0009 Gebäude - BGH Sitzungstechnik	-10.000,00					
32730-0006 Gebäude - MZH Wissenbach Stühle	-25.000,00					
32736-0001 Gebäude - Kita Eibelshausen - Mobiliar			-20.000,00			
32737-0004 Gebäude - Kita Wissenbach - Spielgerät			-10.000,00			

Haushaltsplan Eschenburg

Investitionsprogramm						
Eschenburg						
Nr. Bezeichnung	Investition 2026	Verpflichtungs- ermächtigung	Investition 2025	Investition 2027	Investition 2028	Investition 2029
32738-0002 Gebäude - Kita - Hirzenhain/Bhf. Anbau	-10.000,00		-130.000,00			
32740-0001 Gebäude - Kita Simmersbach -Erbbau-			-80.000,00			
32748-0001 Gebäude - Teileigentum Marktplatz 2	-500.000,00		-480.000,00			
32762-0001 Gebäude - Kita Regenbogen - Mobiliar			-3.000,00			
32763-0001 Gebäude - Kita HiHai Arche Noah -Erbbau-	-90.000,00		-165.000,00	-100.000,00		
32769-0001 Gebäude - Kita Neue Mitte	-600.000,00		-2.000.000,00			
32770-0001 Gebäude - Neubau Feuerwehrgerätehaus	-3.500.000,00		-100.000,00			
32802-0004 Sportplätze - Holderbergstadion Zaun Nordseite			-10.500,00			
32812-0001 Grillhütte Roth - Vorplatz, Weg			-50.000,00			
32868-0010 Spielplatz - Spielgeräte				-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
32990-0005 Fuhrpark - MTF FFW Hirzenhain				-30.000,00		
32990-0014 Fuhrpark - Allgemein				-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00
32990-0015 Fuhrpark - MTF FFW Eibelshausen				-30.000,00		
32990-0018 Fuhrpark - MTF FFW Roth				-30.000,00		
32990-0027 Fuhrpark - MTF FFW Wissenbach				-30.000,00		
32990-0028 Fuhrpark - MTF FFW Simmersbach				-30.000,00		
32990-0032 Fuhrpark - MTF Eiershausen				-30.000,00		
32990-0037 Fuhrpark - Transporter/Pritsche			-59.000,00			
32990-0049 Fuhrpark - Schneepflug			-18.000,00			
32990-0054 Fuhrpark - Transporter - Hausmeister			-47.000,00			
32990-0059 Fuhrpark - Fahrzeug Verwaltung			-16.000,00			
32990-0064 Fuhrpark - STF LF 20/25 Hihai	-500.000,00					
32990-0082 Fuhrpark - Unimog + Streuer			-245.000,00			
32990-0083 Fuhrpark - Bagger + Greifer			-245.000,00			
32990-0088 Fuhrpark - Unimog	-200.000,00					
32990-0089 Fuhrpark - Streuer	-25.000,00					
32990-0090 Fuhrpark - Schneepflug	-18.000,00					
32990-0091 Fuhrpark - Bankettfräse	-30.000,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>32990-0091 Fuhrpark - Bankettfräse</p> <p>Der Haushaltsansatz ist mit einem Sperrvermerk belegt, der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann, nachdem geprüft wurde, ob das Gerät von anderen Gemeinden gemietet oder im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erworben werden kann.</p>						
32990-0092 Fuhrpark - Wasserfass	-15.000,00					
32990-0093 Fuhrpark - GPS Winterdienst	-28.000,00					
32990-0094 Fuhrpark - Anhänger - Wald	-7.000,00					
33007-0001 Bauhof - Geräte Allgemein	-15.000,00		-25.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
33007-0014 Bauhof - Pflege für Sportplätze - Zuschuss			-22.000,00			
33007-0016 Bauhof - Schrank Akkuladetechnik			-10.000,00			



Gemeinde Eschenburg

Vorlage für

Beschluss

Mitteilung

Abteilung:

Zentrale Dienste

Datum:

26.11.2025

Thema

Gemeinsamer Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2025	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Stellungnahme der Verwaltung

Beschluss-Vorschlag:

Anlage(n):

1 251211 GVE 12 Antrag Mitglieder GVE Änderung Hundesteuersatzung

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Eschenburg
Herrn
Hans Otto Hermann
Nassauer Str. 11
35713 Eschenburg, den 19.11.2025

Eschenburg, den 19.11.2025

Gemeinsamer Antrag zur Änderung des § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eschenburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2025 zu nehmen.

Des Weiteren bitten wir darum, dass Sie den Antrag gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorab an den Haupt- und Finanzausschuss überweisen, damit dieser dort rechtzeitig vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorberaten werden kann. Die notwendige Satzungsänderung müsste noch in diesem Jahr beschlossen werden, damit diese zum 01.01.2026 in Kraft treten kann und die Verwaltung die neuen Steuersätze für die Veranlagung der Hundesteuer heranziehen kann, ohne dass im Nachgang geänderte Bescheide erlassen werden müssen.

Antrag:

Änderung der Hundesteuersatzung im § 5 Abs. 3 - Reduzierung der Hundesteuer für gefährliche Hunde ab dem 01.01.2026. Es wird ein Steuersatz von 300 € vorgeschlagen, der dann jährlich um 100 € zu erhöhen ist, bis ein Steuersatz von 1.000 € für gefährliche Hunde erreicht ist.

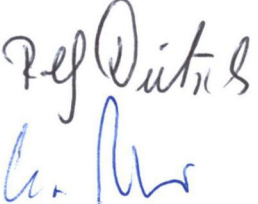


Begründung:

Die Besitzer von Listenhunden sind durch die Erhöhung auf 1.000 Euro sehr stark betroffen. Einige Hunde wurden aus dem Tierheim „adoptiert“.

Um die gewollte Steuerung der Haltung von gefährlichen Hunden im Gemeindegebiet zu erreichen und gleichzeitig die jetzigen Halter nicht zu stark zu belasten, sehen wir eine Erhöhung der Steuer über mehrere Jahre als bestes Mittel an. Der Steuersatz könnte, wie im Antragstext dargelegt, anfänglich bei 300 Euro liegen und dann jährlich um 100 Euro, bis auf 1.000 €, erhöht werden. Dies sollte in der Satzung entsprechend aufgenommen werden. Sollte eine Änderung so weit in die Zukunft nicht möglich sein, wäre eine jährliche Anpassung vorzunehmen.

Dadurch ist eine geringere Belastung der Bestandsbesitzer sichergestellt und gleichzeitig weiß jeder, der sich einen gefährlichen Hund (insbesondere Listenhunde gemäß § 5 Abs. 4 der Hundesteuersatzung) anschafft, was zukünftig an steuerlicher Belastung auf ihn zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Otto Hermann
Gerd Fritsch

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Eschenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 120,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 240,00 EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 500 EURO.
- | | |
|-------------------|------------|
| Ab dem 01.01.2027 | 600 EURO |
| Ab dem 01.01.2028 | 700 EURO |
| Ab dem 01.01.2029 | 800 EURO |
| Ab dem 01.01.2030 | 900 EURO |
| Ab dem 01.01.2031 | 1.000 EURO |
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.
- Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die zum dienstlichen Gebrauch der Polizei, von Rettungsdiensten und des Katastrophenschutzes gehalten werden und für Hunde, die ehemals im dienstlichen Gebrauch der Polizei, von Rettungsdiensten und des Katastrophenschutzes standen.
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

Hunde, die als Therapie, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer auch vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Eschenburg - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung des Hundes ist ein geeigneter Nachweis über die Rasse (je nach Erfordernissen des Einzelfalls – z. B. Zuchtpapiere, Ahnentafel, tierärztliche Bescheinigung oder Rassegutachten) vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Eschenburg kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Eschenburg liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Übergangsvorschrift

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2023 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschenburg, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister

Die vorstehende Hundesteuersatzung wurde am 21.12.2023 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den 21.12.2023

Der Gemeindevorstand

Konrad
Bürgermeister